

A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

205

Jahrgang 2024, 10. Stück

Ausgegeben am 31. Dezember 2024

Inhalt

Rechtliches

Beschlüsse der Generalsynode	207
256. Richtlinien für die Finanzgebarung der Landeskirche und für die Festsetzung der der Kirche A.B. und der Kirche H.B. zuzuweisenden finanziellen Mittel für deren Haushaltsplan	207
257. Gleichstellungsordnung – 1. Novelle 2024 und Wiederverlautbarung	208
258. Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung – 4. Novelle 2024 (in Zusammenhang mit der vermehrten Integration der Kirche A.B. und Kirche H.B. in die Kirche A.u.H.B.)	212
Beschlüsse der Synode A.B.	213
259. Kirchengesetz zur Verankerung der Vertretung des Werks für Evangelisation und Gemeindeaufbau in der Synode A.B. und im Kirchenpresbyterium A.B.	213
260. Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung – 5. Novelle 2024 (zur Anpassung der Beitragsgrundlagen und Ersatzzahlungen)	213
261. Kirchengesetz betreffend den Stellenplan für geistliche Amtsträgerinnen und Amtsträger im Bereich der Kirche A.B. – 1. Novelle 2024 (zur Fristverlängerung für die Vorlage eines diözesanen Stellenverteilungskonzeptes)	215
262. Lektorenordnung – 1. Novelle 2024 (zu § 8)	215
Kundmachungen des Präsidiums der Generalsynode und der Synode A.B.	216
263. Einberufung der Generalsynode und der Synode A.B. – Mai 2025	216
Beschlüsse des Kirchenpresbyteriums A.B.	216
264. Verordnung zum Kirchengesetz betreffend Stellenplan für geistliche Amtsträgerinnen und Amtsträger im Bereich der Kirche A.B. zur Evaluation einer Pfarrstelle und zur Erarbeitung eines diözesanen Stellenverteilungskonzeptes (EVO)	216
Verordnungen, Richtlinien und Empfehlungen des Oberkirchenrates A.u.H.B.	217
265. Geschäftsordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B.	217
Verordnungen, Richtlinien und Empfehlungen des Oberkirchenrates A.B.	221
266. Geschäftsordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A.B.	221
Personalia	
Bestellungen und Zuteilungen A.B.	222
267. Bestellung von Mag. Thomas Stark	222
Beauftragungen, Delegationen und Vertretungen	222
268. Beauftragungen, Delegationen und Vertretungen des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B.	222

269. Beauftragungen, Delegationen und Vertretungen des Evangelischen Oberkirchenrates A.B.	224
270. Beauftragungen, Delegationen und Vertretungen der Evangelischen Kirche H.B.	226

Mitteilungen

271. Kollektenaufruf für den Sonntag Septuagesimae, 16. Feber 2025: Evangelischer Bund in Österreich	227
272. Ausschreibung „Diakonisch-theologischer Vorstand“ für die Zentrale in Gallneukirchen Motivenbericht: Richtlinien für die Finanzgebarung der Landeskirche und für die Festsetzung der der Kirche A.B. und der Kirche H.B. zuzuweisenden finanziellen Mittel für deren Haushaltsplan	227
Motivenbericht: Gleichstellungsordnung – 1. Novelle 2024 und Wiederverlautbarung	228
Motivenbericht: Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung – 4. Novelle 2024 (in Zusammenhang mit der vermehrten Integration der Kirche A.B. und Kirche H.B. in die Kirche A.u.H.B.)	229
Motivenbericht: Kirchengesetz zur Verankerung der Vertretung des Werks für Evangelisation und Gemeindeaufbau in der Synode A.B. und im Kirchenpresbyterium A.B.	229
Motivenbericht: Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung – 5. Novelle 2024 (zur Anpassung der Beitragsgrundlagen und Ersatzzahlungen)	229
Motivenbericht: Kirchengesetz betreffend den Stellenplan für geistliche Amtsträgerinnen und Amtsträger im Bereich der Kirche A.B. – 1. Novelle 2024 (zur Fristverlängerung für die Vorlage eines diözesanen Stellenverteilungskonzeptes)	229
Motivenbericht: Lektorenordnung – 1. Novelle 2024 (zu § 8)	229
Motivenbericht: Verordnung zum Kirchengesetz betreffend Stellenplan für geistliche Amtsträgerinnen und Amtsträger im Bereich der Kirche A.B. zur Evaluation einer Pfarrstelle und zur Erarbeitung eines diözesanen Stellenverteilungskonzeptes (EVO)	230

Rechtliches

Beschlüsse der Generalsynode

256. Richtlinien für die Finanzgebarung der Landeskirche und für die Festsetzung der der Kirche A.B. und der Kirche H.B. zuzuweisenden finanziellen Mittel für deren Haushaltsplan

Die Generalsynode hat in ihrer 2. Session der XVI. Gesetzgebungsperiode am 5. Dezember 2024 folgende Richtlinien gemäß Art. 110 Abs. 1 Z 8 und Abs. 3 der Kirchenverfassung beschlossen:

(Motivenbericht siehe Seite 227)

§ 1

(1) Die Evangelische Kirche A.u.H.B. (Landeskirche) verfügt über jährliche Einnahmen aus Staatszuschüssen gemäß § 20 Protestantengesetzes 1961, Kirchenbeiträgen, welche von den Kirchenbeitragsstellen (Pfarrgemeinden, Gemeindeverbänden) der Kirche A.B. sowie der Kirche H.B. an die Evangelische Kirche A.u.H.B. unter der Berücksichtigung der jeweiligen Finanzausgleichsordnung abgeführt werden, Gehaltsrefundierungen aus dem Religionsunterricht geistlicher Amtsträgerinnen und Amtsträger (inklusive in Ausbildung zum geistlichen Amt befindliche Personen) sowie allfälligen Einkünften aus nicht zweckgebundenen Vermögen (Art. 110 Abs. 3 KV).

(2) Die Evangelische Kirche A.u.H.B. (Landeskirche) verfügt ferner über zweckgebundenes Vermögen, welches die Kirchen A.B. sowie H.B. zweckgewidmet der Landeskirche im Zusammenhang mit der Übertragung der wirtschaftlichen Einheit Kirchenamt A.u.H.B. sowie der Dienstverhältnisse von geistlichen Amtsträgerinnen und Amtsträgern u.a. übertragen haben (Kirchenverfassungsgesetz ABl. Nr. 126/2024 idgF). Aus dem zweckgebundenen Vermögen kommen auch jährlich der Landeskirche Einkünfte zu.

(3) Mit diesen Richtlinien werden die grundsätzliche Verwendung (Ausgabe) dieser Einnahmen sowie des zweckgebundenen Vermögens im Bereich der Landeskirche sowie die Weitergabe von Mitteln an die Kirche A.B. (Haushaltsplan Kirche A.B.) sowie allenfalls an die Kirche H.B. und die interne Verrechnung zwischen der Kirche A.B. sowie der Kirche H.B. für die gemeinsamen Aufwendungen der Landeskirche geregelt.

(4) In den Büchern der Evangelischen Kirche A.u.H.B. (Landeskirche) für Zwecke der Rechnungslegung sind zwei Rechnungskreise (zwei Teilbilanzen in den Jahresabschlüssen) zu bilden. Der erste Rechnungskreis (erste Teilbilanz) beinhaltet die Einnahmen und Ausgaben (Aufwendungen) für die gemeinsamen Aufgaben der Landeskirche (inklusive übernommenen Auf-

gaben für die Kirche A.B. sowie H.B.). Der zweite Rechnungskreis (zweite Teilbilanz) beinhaltet die besonderen Einnahmen der Kirche A.B. und ausschließlich der Kirche A.B. zuzurechnenden Aufwendungen (auch im Bereich der Landeskirche). Soweit in diesen Richtlinien keine detaillierte Regelung erfolgt, kann weiteres gemäß diesen Richtlinien in den Grundsätzen der Haushaltsplanung und Rechnungslegung der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich festgelegt werden.

§ 2

(1) Folgende Aufwendungen (Ausgaben) sind den gemeinsamen Aufgaben der Landeskirche (erster Rechnungskreis, erste Teilbilanz) zuzuordnen: Gehälter, Löhne von geistlichen Amtsträgerinnen und Amtsträgern inklusive in Ausbildung zum geistlichen Amt stehende Personen, weltliche Oberkirchenrätinnen und Oberkirchenräte A.u.H.B., Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer des Kirchenamtes A.u.H.B. sowie sonstiger unselbstständiger landeskirchlicher Einrichtungen (wie Pressepfarramt u.a.), sämtliche Aufwendungen des Kirchenamtes A.u.H.B., Beiträge der Landeskirche zu ökumenischen Einrichtungen sowie sonstige Mitgliedsbeiträge, Kosten der Wirtschaftsprüfung und Rechtsberatung, jeweils der Landeskirche, und dergleichen. Diese Aufwendungen (Ausgaben) werden intern zwischen der Kirche A.B. sowie der Kirche H.B. im Verhältnis der Seelenzahlen der jeweiligen Kirchenregimenter jeweils per Stichtag 31. Dezember des Vorjahres der Kirche A.B. sowie der Kirche H.B. zugerechnet. Diese Aufwendungen werden von den Einnahmen gemäß § 1 Abs. 1 finanziert.

(2) Zuschüsse/Subventionen an selbstständige kirchliche Werke und selbstständige Einrichtungen der Landeskirche, jeweils ausgenommen Personalsubventionen in Form der Zurverfügungstellung von geistlichen Amtsträgerinnen und Amtsträgern, werden aus den in § 1 Abs. 1 genannten Einnahmen finanziert und intern zwischen der Kirche A.B. und der Kirche H.B. wie folgt verrechnet: An den gemeinsam zu tragenden Subventionen und Zuschüssen beträgt der Anteil der Kirche A.B. 95 % und der Anteil der Kirche H.B. 5 %, ausgenommen die Zuschüsse/Subventionen für das Werk „Evangelische Frauenarbeit in Österreich“, für die der von der Kirche A.B. zu tragende Anteil 97,5 % beträgt und der Anteil der Kirche H.B. 2,5 %. Der die Evangelische Kirche A.B. intern treffende Anteil an diesen Subventionen/Zuschüssen ist im zweiten Rechnungskreis (zweite Teilbilanz) der Kirche A.B. abzubilden. Die Kirche H.B. leistet den gemäß Beilage zum Haushaltsplan ziffernmäßig ausgewiesenen, sie tref-

fenden Anteil an diesen Subventionen und Zuschüssen jeweils direkt an die Empfänger (Werke, selbstständige Einrichtungen).

(3) Die Aufwendungen an Zusatzpensionen (Pensionszahlungen) an ehemalige geistliche Amtsträgerinnen und Amtsträger der Kirche A.B. sowie der Kirche H.B., der Landeskirche sowie deren Witwen, Witwer und Waisen, an Zusatzpensionen (Pensionszahlungen) an ehemalige Mitarbeitende des Kirchenamtes A.B., der Kirchenkanzlei H.B. sowie des Kirchenamtes A.u.H.B. sind im zweiten Rechnungskreis (zweite Teilbilanz) betreffend der Kirche A.B. aufzunehmen und gehen bei der internen Verrechnung der Kirchen A.B. sowie H.B. ausschließlich auf interne Rechnung der Kirche A.B. Die Finanzierung dieser Aufwendungen erfolgt aus den Einkünften und dem Vermögen gemäß § 1 Abs. 2, welches ebenfalls zum Zwecke der internen Verrechnung ausschließlich der Kirche A.B. zuzuordnen und daher auch in den zweiten Rechnungskreis (zweite Teilbilanz) Kirche A.B. aufzunehmen ist. Die vorhin erwähnten Aufwendungen können auch aus den laufenden Einnahmen gemäß § 1 Abs. 1 finanziert werden, jedoch mit besonderer interner Verrechnung zu Lasten der Kirche A.B.

(4) Im Rahmen der Ausgaben/Aufgaben der Landeskirche sind im jährlichen Haushaltsplan entsprechende Beträge an die Kirche A.B., ausnahmsweise auch an die Kirche H.B., für die Erbringung der eigenen gesamtkirchlichen Aufgaben zur Verfügung zu stellen. Diesbezüglich sind unter Bedachtnahme auf die Finanzausgleichsordnung im Bereich der Kirche A.B. unter Berücksichtigung der im Bereich der Kirche A.B. eingehobenen Kirchenbeiträge den Superintendenten A.B. für deren Superintendenturen die entsprechenden Beträge zuzuweisen, ebenso für die Kirche A.B. für deren selbstständigen Werke und selbstständigen Einrichtungen, denen sie jährlich Zuschüsse und Subventionen zu leisten haben. Ferner ist sicherzustellen, dass die jeweilige Kirchenleitung der betroffenen Kirche entsprechende finanzielle Beträge für deren Aufgabe zur Verfügung gestellt bekommt. Diese Aufwendungen sind intern der jeweiligen Kirche zuzurechnen und dem jeweiligen Rechnungskreis zuzurechnen, die Kirche A.B. betreffend den zweiten Rechnungskreis (zweite Teilbilanz), jene für die Kirche H.B. dem ersten Rechnungskreis (erste Teilbilanz) mit Zahlungen von Kirchenbeitragsmitteln der Kirche H.B.

(5) Nähere Details zu den Bestimmungen des § 2 können in den Grundsätzen der jährlichen Haushaltsplanung und jährlichen Rechnungslegung der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich (Kirchengesetz) geregelt werden.

(6) Die interne Verrechnung zwischen den Kirchen A.B. und H.B. nach Maßgabe der in § 2 festgehaltenen Kriterien hat anhand einer Gewinn- und Verlustrechnung des jeweiligen Geschäftsjahrs bei Erstellung der Jahresabschlüsse der Landeskirche aufgrund der beiden Teilbilanzen (§ 1 Abs. 4) zu erfolgen.

§ 3

(1) Aus Anlass der Erstellung des jeweiligen Jahresabschlusses der Evangelischen Kirche A.u.H.B. ist getrennt an Hand der Gewinn- und Verlustrechnungen für die beiden Rechnungskreise (Teilbilanzen) gemäß § 1 Abs. 4 und § 2 Abs. 6 auf der Grundlage dieser Richtlinien, vor allem der in § 2 festgelegten Grundsätze, die Verrechnung zwischen den Kirchen A.B. und H.B. durchzuführen und in einer schriftlichen Aufstellung festzustellen, inwieweit von der Kirche A.B. und/oder der Kirche H.B. zu wenige Beiträge für die gemeinsamen Ausgaben der Landeskirche geleistet wurden (erster Rechnungskreis, erste Teilbilanz) oder Überschüsse vorliegen. Ferner ist für den zweiten Rechnungskreis (zweite Teilbilanz) anhand des jeweiligen Jahresabschlusses der Landeskirche festzustellen, inwieweit eine Verringerung der diesbezüglichen Liquidität zu verzeichnen ist.

(2) Aufgrund der internen Verrechnungen gemäß Abs. 1 ist der entsprechende Ausgleich im Haushaltsplan der Landeskirche für das nächste Jahr vorzunehmen, mit der Konsequenz, dass jeweils im Bereich der betroffenen Kirche A.B. oder Kirche H.B. im Bereich der Anstellung geistlicher Amtsträgerinnen oder Amtsträger Einschränkungen vorzunehmen sind oder durch andere interne Maßnahmen der entsprechende Ausgleich gemäß den Kriterien des § 2 wieder hergestellt wird. Dies kann auch durch interne Maßnahmen im Bereich der Finanzausgleichsordnung der jeweiligen Kirche A.B. oder Kirche H.B. erfolgen.

(3) Der Kontrollausschuss A.u.H.B. hat jährlich in besonderer Weise die interne Verrechnung gemäß Abs. 1 anhand des jeweiligen Jahresabschlusses zu prüfen und darüber im Detail einen schriftlichen Bericht mit allfälligen Vorschlägen zu erstellen, der der Synode A.B., der Synode H.B. und der Generalsynode vorzulegen ist.

§ 4

Diese Richtlinien treten mit 1. Jänner 2025 in Kraft. Sie sind jedoch bei Erstellung des Haushaltsplanes 2025 für die Evangelische Kirche A.u.H.B. bereits anzuwenden.

Mag.^a I. Monjencs, BTh Mag.^a S. Aschauer-Smolik
Präsidentin Schriftführerin
der Generalsynode der Generalsynode

(Zl. RE-KIG21-002115/2024)

257. Gleichstellungsordnung – 1. Novelle 2024 und Wiederverlautbarung

Die Generalsynode hat in ihrer 2. Session der XVI. Gesetzgebungsperiode am 6. Dezember 2024 folgende Änderung und Wiederverlautbarung der Gleichstellungsordnung, ABI. Nr. 218/2018, beschlossen:

(Motivenbericht siehe Seite 228)

Präambel

Die Evangelische Kirche A.B., H.B. und A.u.H.B. in Österreich sieht sich dem Grundsatz der Gleichstellung und Gleichbehandlung aller Personen verpflichtet, welche die Gemeinschaft der Evangelischen Kirche A.B., H.B. und A.u.H.B. bilden oder an ihr teilhaben, insbesondere den Menschen, welche

- aufgrund ihres Geschlechts oder ihrer geschlechtlichen Orientierung,
- aufgrund ihrer besonderen Bedürfnisse,
- aufgrund ihrer ethnischen Zugehörigkeit

diskriminiert werden. Sie setzt sich mit dieser Ordnung zum Ziel, in der Evangelischen Kirche A.B., H.B. und A.u.H.B. in Österreich Gleichbehandlungs- und Gleichstellungsdefizite aufzuzeigen und zu beseitigen sowie aufgetretene Diskriminierungen einer satzungsgemäßen Behandlung zuzuführen.

I. Geltungs-/Anwendungsbereich

§ 1

(1) Dieses Kirchengesetz findet grundsätzlich auf alle Körperschaften nach Art. 13 Abs. 1 der Verfassung der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich, alle evangelisch-kirchlichen Vereine gemäß Art. 69 und Art. 70 (in Folge kurz „Verpflichtete“ genannt) sowie alle Personen, die haupt-, neben- oder ehrenamtlich im Namen und Auftrag der Evangelischen Kirche A.B., H.B. und A.u.H.B. tätig sind, Anwendung. Davon ausgenommen sind kirchliche Werke, evangelisch-kirchliche Gemeinschaften, Stiftungen und Vereine (wie z.B. Einrichtungen der Diakonie), wenn für diese Organisationen eine eigene Gleichstellungsbeauftragte bzw. ein eigener Gleichstellungsbeauftragter besteht.

(2) Von der gegenständlichen Ordnung bleiben die staatlichen Gesetze und EU-rechtlichen Bestimmungen zur Gleichbehandlung unberührt.

(3) Allfällige in Kirchengesetzen, Kirchenverordnungen oder in Synodenbeschlüssen verfasste Bestimmungen gehen den Gleichbehandlungs- und Gleichstellungsbestimmungen dieser Ordnung vor.

II. Gleichstellungs- und Gleichbehandlungsgebot, Diskriminierungsverbot

§ 2

(1) Die von dem Geltungsbereich dieser Ordnung erfassten Personen stellen sich unter das Gebot der Gleichbehandlung und Gleichstellung innerhalb der Evangelischen Kirche.

(2) Den Personalentscheidungen einschließlich der Stellenausschreibungen und der Stellensuche zu haupt-, neben- und ehrenamtlicher Mitarbeit sind vor-

rangig fachliche und persönliche Eignungsanforderungen, aber auch kirchlich begründete, personenbezogene Überlegungen zugrunde zu legen. Dabei sind die in dieser Ordnung verankerten Grundsätze der Gleichbehandlung und der Gleichstellung zu beachten. Zulässig sind Ausnahmen von dem Gleichbehandlungs- und Gleichstellungsgebot in Bezug auf die Religions- und Konfessionszugehörigkeit bei der Besetzung von Positionen in den Kernbereichen der Evangelischen Kirche.

(3) Schutzbereiche der Gleichstellungsordnung sind insbesondere:

- a) alle Modalitäten bzw. Ausgestaltungen einer haupt-, neben- oder ehrenamtlichen Tätigkeit;
- b) die Umgangs-, Begegnungs- und Kommunikationsformen der für die Kirche handelnden Personen nach innen und nach außen.

§ 3

(1) Das Diskriminierungsverbot erfasst jede Handlung, welche mit oder ohne benachteiligende Auswirkung auf die betroffene Person das Gebot der Gleichstellung und Gleichbehandlung verletzt.

(2) Eine Diskriminierung ist auch jede sexuelle Belästigung oder jegliche Form des Mobbing. An diesbezüglich wahrgenommene Handlungen knüpft sich für kirchlich verantwortliche Personen die Verpflichtung zur Mitteilung an die jeweils zuständige Ombudsstelle zum Schutz vor Gewalt.

III. Einrichtungen für die Behandlung von Gleichstellungs- und Gleichbehandlungsfragen

Die Gleichstellungskommission

§ 4

(1) Für die Behandlung von Gleichstellungs- und Gleichbehandlungsfragen wird die Gleichstellungskommission eingerichtet. Diese besteht, einschließlich der bzw. des Gleichstellungsbeauftragten, aus fünf bis neun Mitgliedern.

(2) Die Nominierung von mindestens vier bis höchstens acht Mitgliedern erfolgt aus dem Kreis der nach genannten Organisationen, nämlich der bzw. dem

- Evangelischen Frauenarbeit,
- Verein Evangelische Pfarrerinnen und Pfarrer in Österreich (VEPPÖ),
- Mitarbeitervertretung gemäß Ordnung der Vertretung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
- ARGE der Evangelischen Theologinnen,
- ARGE Evangelischer Bildungswerke,
- ARGE Religionslehrer und Religionslehrerinnen an Pflichtschulen,
- ARGE Religionslehrer und Religionslehrerinnen an höheren Schulen,
- Verein EvanQueer.

Die nähere Regelung zum Vorschlagsverfahren regelt eine Geschäftsordnung der Gleichstellungskommission, welche zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch den Rechts- und Verfassungsausschuss der Generalsynode bedarf.

(3) Die bzw. der Gleichstellungsbeauftragte wird durch den Oberkirchenrat A.u.H.B. nach eigenständiger Auswahl bestellt.

(4) Die Gleichstellungskommission bestellt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden.

(5) Die Bestellung der Mitglieder der Gleichstellungskommission erfolgt für die Zeitdauer der jeweils laufenden Gesetzgebungsperiode der Generalsynode. Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds der Gleichstellungskommission erfolgt die Nachbestellung entsprechend den für die Neubestellung gemäß Abs. 2 und Abs. 3 erfolgten Festlegungen.

§ 5

(1) Die Mitglieder der Gleichstellungskommission sind weisungsfrei. Die bzw. der Gleichstellungsbeauftragte übt ihre bzw. seine Tätigkeit im Rahmen einer Teilzeitanstellung aus, die Tätigkeit der Mitglieder der Gleichstellungskommission erfolgt ehrenamtlich.

(2) Die Gleichstellungskommission kann zur Beratung und Erledigung einzelner Aufgaben Expertinnen und Experten beiziehen. Diesen kommt kein Stimmrecht zu.

(3) Die Gleichstellungskommission ist angewiesen, die Ergebnisse ihrer Tätigkeit allen Organisationen, welche mit Gleichstellungs- und/oder Gleichbehandlungsfragen befasst sind, jedenfalls aber den in § 4 Abs. 2 genannten Organisationen, bekanntzugeben und von diesen eingebrachte Anfragen und Anliegen zu bearbeiten.

(4) Der Gleichstellungskommission werden im Bereich des Evangelischen Zentrums in Wien Räumlichkeiten für Sitzungen zur Verfügung gestellt. Sämtliche Kosten für den Sachaufwand der Gleichstellungskommission werden von der Evangelischen Kirche A.u.H.B. getragen.

Aufgaben der Gleichstellungskommission

§ 6

(1) Zu den Aufgaben der Gleichstellungskommission zählen insbesondere folgende Tätigkeiten:

- a) Beratung und Informationsaustausch in Gleichbehandlungs- und Gleichstellungsfragen sowie Setzung von Maßnahmen zur Sensibilisierung für diese Themen;
- b) Beratung und Behandlung der von der bzw. dem Gleichstellungsbeauftragten an die Gleichstellungskommission herangetragenen Problemfälle entsprechend ihrer Zuständigkeit;
- c) Erstellung, allenfalls Veröffentlichung von Berichten, Stellungnahmen und Grundsatzpapieren

zu Gleichbehandlungs-, Gleichstellungs- und Diskriminierungsfragen;

- d) Beratung zur Diversität als Ressource und gezielter Einsatz von Menschen entsprechend ihren unterschiedlichen Fähigkeiten für die vielfältigen Aufgaben der Evangelischen Kirchen;
- e) Durchführung von Untersuchungen zum Thema Diskriminierung innerhalb der Evangelischen Kirche;
- f) Einleitung und Durchführung von Verfahren gemäß § 12;
- g) Beschlussfassung einer Geschäftsordnung;
- h) Allgemeine Öffentlichkeitsarbeit;
- i) Kooperation und Kommunikation mit kirchlichen Stellen;
- j) Berichterstattung im Rahmen der Generalsynode;
- k) Ausarbeitung eines Vorschlags für die Kosten für die Tätigkeit der Gleichstellungskommission und der bzw. des Gleichstellungsbeauftragten.

(2) Die bzw. der Vorsitzende der Gleichstellungskommission hat mindestens zweimal jährlich eine Sitzung einzuberufen.

(3) Die Gleichstellungskommission hat der Generalsynode einen schriftlichen Bericht vorzulegen, und es ist der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden der Gleichstellungskommission oder einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden die Möglichkeit einzuräumen, in der Generalsynode hierüber zu referieren.

(4) Die Gleichstellungskommission ist berechtigt, in Angelegenheiten der Gleichstellung und Gleichbehandlung Anträge an die Synoden A.B. und H.B. sowie an die Generalsynode zu stellen.

(5) Auf ausdrückliches Verlangen des bzw. der Gleichstellungsbeauftragten hat der bzw. die Vorsitzende eine binnen vierzehn Tagen stattfindende außerordentliche Sitzung einzuberufen.

Anhörungsrecht der Gleichstellungskommission

§ 7

Die Vorsitzenden der Ausschüsse und Kommissionen der Synoden und der Kirchenpresbyterien A.B., H.B. und A.u.H.B. sind angehalten, bei Beratung von Angelegenheiten, welche Fragen der Gleichstellung und Gleichbehandlung gemäß dieser Ordnung betreffen, Stellungnahmen der Gleichstellungskommission einzuholen.

Die bzw. der Gleichstellungsbeauftragte

§ 8

(1) Die bzw. der Gleichstellungsbeauftragte wird von der Evangelischen Kirche A.u.H.B. angestellt, wobei sämtliche Kosten für den Arbeits- sowie den Sachauf-

wand von der Evangelischen Kirche A.u.H.B. getragen werden.

(2) Die bzw. der Gleichstellungsbeauftragte steht für Anfragen per E-Mail bzw. nach Vereinbarung auch persönlich zur Verfügung.

Aufgabenbereich der bzw. des Gleichstellungsbeauftragten

§ 9

Zu den Aufgaben der bzw. des Gleichstellungsbeauftragten zählen insbesondere:

1. Juristische Beratungs- und Vermittlungstätigkeit im Zusammenhang mit Gleichbehandlungs- und Gleichstellungsanfragen;
2. Beratung im Zusammenhang mit einer geltend gemachten Diskriminierung;
3. Weiterleitung von Beschwerden und Anfragen an die Ombudsstelle zum Schutz vor Gewalt, wenn diese in den Zuständigkeitsbereich der Ombudsstelle zum Schutz vor Gewalt fallen;
4. Teilnahme an dem zumindest halbjährlich einberufenen Gewaltschutzgremium, bestehend aus den beiden Beauftragten für Gewaltprävention, der Ombudsperson zum Schutz vor Gewalt sowie der bzw. dem Gleichstellungsbeauftragten zur laufenden Abstimmung der jeweiligen Aufgabenbereiche. Die Sitzungen des Gewaltschutzgremiums werden von der bzw. dem Beauftragten für Gewaltprävention der Kirche A.B. einberufen.

Rechte und Pflichten der bzw. des Gleichstellungsbeauftragten

§ 10

(1) Die bzw. der Gleichstellungsbeauftragte hat im Rahmen ihrer bzw. seiner Tätigkeit ein Auskunftsrecht gegenüber sämtlichen kirchlichen Einrichtungen, wobei eine Einsichtnahme in Personaldokumente nur mit Zustimmung der bzw. des jeweils Betroffenen zulässig ist.

(2) Die bzw. der Gleichstellungsbeauftragte hat in den Sitzungen der Gleichstellungskommission jeweils Bericht zu erstatten.

IV. Verschwiegenheit

§ 11

(1) Die Mitglieder der Gleichstellungskommission sind im Rahmen ihrer Tätigkeit zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Verpflichtung betrifft nicht nur die Beratungen im Gremium, sondern bezieht sich auf alle personenbezogenen Informationen, von denen die Mitglieder Kenntnis erlangen. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch über die Beendigung der Tätigkeit hinaus.

(2) Mit Zustimmung der betroffenen Personen kann die bzw. der Gleichstellungsbeauftragte von der Ver-

schwiegenheitspflicht gegenüber der Gleichstellungskommission oder gegenüber namentlich genannten Personen entbunden werden.

(3) Berichte der bzw. des Gleichstellungsbeauftragten werden in anonymisierter Form vorgelegt, ausgenommen bei erfolgter Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht.

(4) Bei Vorliegen eines strafgesetzlich relevanten Tatbestandes hat die bzw. der Gleichstellungsbeauftragte die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der Gleichstellungskommission und die zur kirchlichen Aufsicht verpflichtete Person unter Offenlegung der von dem Vorwurf betroffenen Personen unverzüglich zu informieren.

V. Verfahrensregelungen

§ 12

(1) Allgemeine Anfragen in Gleichbehandlungs- und Gleichstellungsfragen sind an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der Gleichstellungskommission zu richten, konkrete Anfragen und Beschwerden an die Gleichstellungsbeauftragte bzw. den Gleichstellungsbeauftragten.

(2) Kann die Erledigung von konkreten Anfragen und Beschwerden unmittelbar durch die Gleichstellungsbeauftragte bzw. den Gleichstellungsbeauftragten erfolgen, so hat diese bzw. dieser ein Erledigungsprotokoll zu erstellen und der Gleichstellungskommission im Rahmen der Sitzungen zu berichten.

(3) Ist eine Erledigung ohne Beratung mit der Gleichstellungskommission nicht möglich, kann die bzw. der Gleichstellungsbeauftragte in dringenden Fällen die Einberufung einer Sitzung der Gleichstellungskommission beantragen oder die Beschwerde im Rahmen der nächsten ordentlichen Sitzung diesem Gremium vorlegen.

(4) Zielsetzung für die Tätigkeit der bzw. des Gleichstellungsbeauftragten ist die Unterstützung bei der Konfliktlösung unter Aufzeigen der aus dieser Ordnung abgeleiteten Antidiskriminierungspositionen.

(5) Kann eine Erledigung der Angelegenheit nicht herbeigeführt werden bzw. werden die vorgelegten Lösungsvorschläge von den betroffenen Personen nicht akzeptiert, ist der Fall abzuschließen bzw. zurückzulegen, es sei denn, die betroffene Person verlangt die Weiterleitung an die in der jeweiligen Angelegenheit zuständige Kirchenstelle.

VI. Übergangsbestimmungen

§ 13

(1) Die gegenständliche Gleichstellungsordnung tritt mit 1. Jänner 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gleichstellungsordnung ABl. Nr. 218/2018 außer Kraft.

(2) Mitglieder der Gleichstellungskommission, die nach den Bestimmungen der Gleichstellungsordnung

ABl. Nr. 218/2018 in diese Funktion gewählt wurden, behalten ihre Funktion.

Mag.^a I. Monjencs, BTh
Präsidentin
der Generalsynode

L. Beck
Schriftführerin
der Generalsynode

(Zl. RE-KIG21-002123/2024)

258. Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung – 4. Novelle 2024 (in Zusammenhang mit der vermehrten Integration der Kirche A.B. und Kirche H.B. in die Kirche A.u.H.B.)

Die Generalsynode hat in ihrer 2. Session der XVI. Gesetzgebungsperiode am 6. Dezember 2024 folgende Änderung der Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung, ABl. Nr. 50/1986 idF ABl. Nr. 128/2024 und ABl. Nr. 129/2024, beschlossen:

(Motivenbericht siehe Seite 229)

1. In § 15 Abs. 5 wird die Wortfolge „die Bonusschwelle (§ 28 Abs. 2)“ durch die Wortfolge „die Bonusschwelle (§ 28 Abs. 4)“ sowie die Wortfolge „das Kirchenamt A.B.“ durch die Wortfolge „das Kirchenamt A.u.H.B.“ ersetzt.

2. In § 15 Abs. 6 wird die Wortfolge „an die Evangelische Kirche A.B.“ durch die Wortfolge „an die Evangelische Kirche A.u.H.B., sofern nicht gemäß § 28 Abs. 1 mittels Verordnung anderes angeordnet wird“ ersetzt.

3. § 31 Abs. 1 erhält die Bezeichnung § 27.

4. Die Überschrift nach § 27 „IX. Einhebegebühr“ wird durch die Überschrift „IX. Einhebegebühren und Finanzausgleich in der Kirche A.B.“ ersetzt.

5. § 28 Abs. 1 lautet:

„(1) In der Kirche A.B. sind die Gemeinden (Pfarrgemeinden, Teilgemeinden) bzw. Gemeindeverbände (Abs. 7) verpflichtet, monatlich die Kirchenbeiträge abzüglich der Einhebegebühren gemäß den folgenden Bestimmungen bis zum 15. des Folgemonates an die Evangelische Kirche A.u.H.B. in Österreich, unter Verständigung des Oberkirchenrates A.B., abzuliefern. Der Oberkirchenrat A.B. kann mit Verordnung (§ 31) anordnen, dass die an die Evangelische Kirche A.u.H.B. in Österreich nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen abzuführenden Kirchenbeiträge im Wege des Oberkirchenrates A.B. abzuliefern sind.“

6. Die bisherigen **Absätze 1, 1a und 2 bis 5 des § 28** erhalten die Bezeichnung 2 bis 7.

7. In § 28 Abs. 3 (vormals Abs. 1a) wird die Wortfolge „gemäß § 28 Abs. 1“ durch die Wortfolge „§ 28 Abs. 2“ und die Wortfolge „gemäß § 31 Abs. 2“ durch die Wortfolge „§ 30 Abs. 1“ ersetzt.

8. In § 28 Abs. 4 (vormals Abs. 2) wird der Klammerausdruck „(§ 32)“ durch den Klammerausdruck

„(§ 31)“ sowie die Wortfolge „gemäß § 28 Abs. 1a“ durch die Wortfolge „gemäß § 28 Abs. 3“ ersetzt, die Wortfolge „in Abs. 3 und 4 genannten“ durch die Wortfolge „in Abs. 5 und Abs. 6 genannten“.

9. In § 28 Abs. 5 (vormals Abs. 3) wird die Wortfolge „Verordnung gemäß Abs. 2“ durch die Wortfolge „Verordnung gemäß Abs. 4“ ersetzt.

10. In § 28 Abs. 6 (vormals Abs. 4) wird die Wortfolge „gemäß Abs. 3“ durch die Wortfolge „gemäß Abs. 5“, die Wortfolge „gemäß Abs. 1“ durch die Wortfolge „gemäß Abs. 2“ und die Wortfolge „gemäß Abs. 2“ durch die Wortfolge „gemäß Abs. 4“ ersetzt.

11. In § 28 Abs. 7 (vormals Abs. 5) wird die Wortfolge „gemäß Abs. 1 bis 3“ durch die Wortfolge „gemäß Abs. 2 bis Abs. 5“ ersetzt.

12. In § 29 wird die Wortfolge „gemäß § 19 Abs. 6“ durch die Wortfolge „gemäß § 19 Abs. 5“ ersetzt.

13. § 30 lautet:

„(1) Von dem für Hundert genommenen Teil des Kirchenbeitragsaufkommens ohne Einhebegebühren der Gemeinden (Netto-KB) im Bereich der Kirche A.B. erhalten von der Evangelischen Kirche A.u.H.B. aus Kirchenbeitragsmitteln die Superintendenzen A.B. der Kirche A.B. insgesamt einen Anteil von 6,5 % des Netto-KB-Aufkommens ihrer Superintendenz.

(2) Ein Betrag, der der Summe der Einhebegebühren für die gemäß § 19 Abs. 4 und Abs. 5 durch die Evangelische Kirche A.u.H.B. im Bereich der Kirche A.B. einbehaltenen Kirchenbeiträge entspricht, ist auf die drei Superintendenzen A.B. mit den niedrigsten Mitgliederzahlen aufzuteilen und ihnen zuzuweisen, wobei jene mit den niedrigsten 40 % und die beiden anderen 30 % dieses Betrages erhalten.

(3) Die der Kirche A.B. für gesamtkirchliche Aufgaben von der Evangelischen Kirche A.u.H.B. zuzuweisenden finanziellen Mittel aus eingehobenen Kirchenbeiträgen sowie anderen Finanzierungsquellen wird in den Richtlinien für die Finanzgebarung der Landeskirche und für die Festsetzung der Kirche A.B. und der Kirche H.B. zuzuweisenden finanziellen Mitteln für deren Haushaltsplan (Art. 110 Abs. 1 Z 8 und Abs. 3 der Kirchenverfassung) geregelt.“

14. § 31 lautet:

„(1) Verordnungen gemäß § 28, § 29 und § 30 können vom Evangelischen Oberkirchenrat A.B. mit Zustimmung des Finanzausschusses A.B. sowie des Kirchenpresbyteriums A.B. nach Anhörung des Rechts- und Verfassungsausschusses A.B. erlassen werden.

(2) Die in § 28 festgelegten Prozentsätze betreffend die Einhebegebühren sowie die in § 30 festgelegten Prozentsätze betreffend Zuteilung von Kirchenbeitragsanteilen an die Superintendenzen A.B. können zeitlich befristet mit einer maximalen Dauer von drei Jahren vom Evangelischen Oberkirchenrat A.B. mit Zustimmung des Finanzausschusses A.B. sowie des Kirchenpresbyteriums A.B. nach Anhörung des

Rechts- und Verfassungsausschusses A.B. mittels Verordnung geändert werden.“

15. Nach § 31 wird die Überschrift „X. Finanzausgleich in der Kirche H.B.“ eingefügt.

16. § 32 lautet:

„Die Verpflichtungen der Pfarrgemeinden der Evangelischen Kirche H.B. über die Abfuhr der Kirchenbeiträge an die Evangelische Kirche A.u.H.B. in Österreich werden durch ein Kirchengesetz H.B. geregelt. Die der Finanzierungsanforderung der Kirche A.u.H.B. entsprechenden Kirchenbeiträge werden über den Oberkirchenrat H.B. an die Evangelische Kirche A.u.H.B. abgeführt.“

17. § 34 erhält folgenden Abs. 10:

„(10) Die von der 2. Session der XVI. Gesetzgebungsperiode beschlossene Novellierung tritt mit 1. Jänner 2025 in Kraft. Verordnungen auf der Grundlage der novellierten Bestimmungen können bereits vorher erlassen werden, jedoch frühestens mit Inkrafttreten am 1. Jänner 2025. Soweit in der Kirchenbeitrags- und

Finanzausgleichsordnung sowie in anderen kirchenrechtlichen Bestimmungen auf Bestimmungen der Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung verwiesen wird, die von der 2. Session der XVI. Gesetzgebungsperiode eine neue Paragrafen- oder Absatzbezeichnung erhielten, gilt der Verweis in diesen kirchenrechtlichen Bestimmungen auf die neuen Paragrafen- und Absatzbezeichnung gemäß Beschlussfassung der 2. Session der XVI. Gesetzgebungsperiode. Geltende Verordnungen des Evangelischen Oberkirchenrates A.B. sowie des Evangelischen Oberkirchenrates H.B. aufgrund der Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung, die ab 1. Jänner 2025 in die Kompetenz des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B. fallen, gelten so lange weiter, bis sie durch eine neue Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B. ersetzt bzw. aufgehoben werden.“

Mag.^a I. Monjencs, BTh Dipl.-Theol. P. Stockmann
Präsidentin Schriftführer
der Generalsynode der Generalsynode

(Zl. RE-KIG07-002116/2024)

Beschlüsse der Synode A.B.

259. Kirchengesetz zur Verankerung der Vertretung des Werks für Evangelisation und Gemeindeaufbau in der Synode A.B. und im Kirchenpresbyterium A.B.

Die Synode A.B. hat in ihrer 2. Session der 16. Gesetzgebungsperiode am 6. Dezember 2024 folgendes Kirchengesetz zur Verankerung der Vertretung des Werks für Evangelisation und Gemeindeaufbau in der Synode A.B. und im Kirchenpresbyterium A.B. beschlossen:

(Motivenbericht siehe Seite 229)

I.

Die Verfassung der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich, ABl. Nr. 136/2005 idgF, wird folgendermaßen geändert:

1. **Art. 76 Abs. 1 Z 11** endet mit einem Strichpunkt anstelle eines Punktes.

2. **Art. 76 Abs. 1** wird folgende Ziffer 12 angefügt:

„ein Vertreter oder eine Vertreterin des Werks für Evangelisation und Gemeindeaufbau in der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich.“

3. Diese Änderungen treten mit ihrer Beschlussfassung in Kraft.

II.

Die Geschäftsordnung der Synode A.B., ABl. Nr. 114/1988 idgF, wird folgendermaßen geändert:

In § 21 a Abs. 4 wird vor der Wortfolge „sowie die Kirchenräte“ die Wortfolge „und ein Vertreter oder eine Vertreterin des Werks für Evangelisation und Gemeindeaufbau in der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich“ eingefügt.

Mag.^a I. Monjencs, BTh Mag.^a S. Aschauer-Smolik
Präsidentin Schriftführerin
der Synode A.B. der Synode A.B.

(Zl. KE-WER01-002118/2024)

260. Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung – 5. Novelle 2024 (zur Anpassung der Beitragsgrundlagen und Ersatzzahlungen)

Die Synode A.B. hat in ihrer 2. Session der 16. Gesetzgebungsperiode am 7. Dezember 2024 folgende Änderung der Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung, ABl. Nr. 50/1986 idgF, beschlossen:

(Motivenbericht siehe Seite 229)

1. § 15 Abs. 4 bis Abs. 10 lauten:

„(4) Der Evangelische Oberkirchenrat A.B. legt mittels Verordnung mit Zustimmung des Finanzausschusses A.B. nach Anhörung des Kirchenpresbyteriums A.B., der Kirchenbeitragskommission A.B. (§ 33) sowie des Rechts- und Verfassungsausschusses

der Synode A.B. für das Kirchenregiment A.B. jeweils bis 30. November eines jeden Jahres für das kommende Jahr die jährliche Anpassung der Beitragsgrundlagen (§ 11 bis § 13) in Form eines Prozentsatzes gegenüber den bisherigen Beitragsgrundlagen der Beitragspflichtigen fest. Die Anpassung in Prozentsätzen ist jeweils getrennt festzulegen für Beitragspflichtige, bei denen die Beitragsgrundlagen nachgewiesen sowie jene, deren Beitragsgrundlage geschätzt wurden, sowie innerhalb dieser beiden Gruppen für die, die entweder im aktiven Berufsleben stehen (Aktivbezüge) oder die ausschließlich Pensionseinkünfte nach sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften bzw. Regelungen für Beamte beziehen, sowie für Beitragspflichtige, deren Beitragsgrundlagen der Unterhalt oder der Lebensaufwand (§ 12 Abs. 3) darstellt. Die Kirchenbeitragsstellen haben im Sinne der jeweiligen Verordnung des Oberkirchenrates A.B. bei der Vorschreibung des Kirchenbeitrages die Beitragsgrundlagen anzupassen, es sei denn, es wird im Jahr der Vorschreibung die Beitragsgrundlage bekannt gegeben bzw. nachgewiesen (§ 16 Abs. 1).

(5) Abweichend von Abs. 4 und den auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen gilt für die Festlegung der Bemessungsgrundlagen bei Beitragspflichtigen, deren Beitragsgrundlagen geschätzt wurden, für die Anpassung der Beitragsgrundlagen in den Jahren 2024 bis einschließlich 2029 im Bereich des Kirchenregimentes A.B. folgendes: In Pfarr- und Teilgemeinden, in denen jeweils die Bonusschwelle für die Einhebung des Kirchenbeitrages (§ 28 Abs. 4) im Beitragsjahr 2022 nicht erreicht wurde, haben die den Kirchenbeitrag einhebenden Stellen generell für jede Beitragspflichtige bzw. jeden Beitragspflichtigen, deren bzw. dessen Bemessungsgrundlage geschätzt wurde, in den Jahren 2024 bis 2028 jeweils um 20 % der Differenz jeweils zwischen dem in der Pfarr- bzw. Teilgemeinde im Beitragsjahr 2022 erreichten Kirchenbeitragsdurchschnitt pro kirchenbeitragspflichtiger Person und der für die Pfarr- bzw. Teilgemeinde für das Vorjahr erreichten Bonusschwelle (§ 28 Abs. 4) zusätzlich zu der allgemeinen Anpassung gemäß der Verordnungen im Sinne des Abs. 4 für Aktivbezüge, Pensionsbezüge sowie Kirchenbeitragspflichtige mit Beitragsgrundlage basierend auf Unterhalt oder Lebensaufwand und allenfalls geschätzte Beitragsgrundlagen die jeweils geschätzten Beitragsgrundlagen anzupassen. Ist im Beitragsjahr 2023 die Differenz jeweils zwischen dem in der Pfarr- bzw. Teilgemeinde im Beitragsjahr 2022 erreichten Kirchenbeitragsdurchschnitt pro kirchenbeitragspflichtiger Person und der für die Pfarr- bzw. Teilgemeinde für das Vorjahr erreichten Bonusschwelle (§ 28 Abs. 4) geringer als jene im Beitragsjahr 2022, sind in den Jahren 2025 bis 2028 zusätzlich zu der allgemeinen Anpassung gemäß der Verordnungen im Sinne des Abs. 4 für Aktivbezüge, Pensionsbezüge sowie Kirchenbeitragspflichtige mit Beitragsgrundlage basierend auf Unterhalt oder Lebensaufwand und allenfalls geschätzte Beitragsgrundlagen die jeweils geschätzten Beitragsgrundlagen um 20 % dieser Differenz anzupassen. Diese Anpassung

darf allerdings in den Jahren 2025 bis 2028 zusätzlich zu der allgemeinen Anpassung gemäß Verordnungen nach Abs. 4 die Höhe von 5 % der jeweiligen Bemessungsgrundlage der bzw. des einzelnen Beitragspflichtigen nicht überschreiten. Sie entfällt, sobald in einem abgerechneten Beitragsjahr die Bonusschwelle erreicht wird. Das Kirchenamt A.u.H.B. übermittelt für jede Pfarr- und Teilgemeinde der kirchenbeitragsseinhebenden Stelle die Information, ob und in welcher Höhe die Beitragsgrundlagen über die allgemeine Anpassung gemäß der Verordnung im Sinne des Abs. 4 hinaus angepasst werden müssen und stellt die Umsetzung mit den kirchenbeitragsseinhebenden Stellen technisch sicher.

(6) Die Regelung des Abs. 5 für das Kirchenregiment A.B. ist nicht für jene Beitragspflichtigen anzuwenden, die im Jahr der Vorschreibung ihre Beitragsgrundlagen gemäß § 16 Abs. 1 bekannt geben bzw. nachweisen. Abs. 5 ist ferner nicht bei jenen Beitragspflichtigen anzuwenden, bei denen aus begründetem Anlass im Vorjahr oder im laufenden Jahr der Kirchenbeitragsvorschreibung eine Schätzung der Beitragsgrundlagen gemäß § 16 Abs. 2 erfolgte, diesbezüglich ist jedoch jeweils die aktuelle Verordnung betreffend Anpassung der Bemessungsgrundlage für Aktivbezüge, Pensionseinkünfte bzw. für Kirchenbeitragspflichtige mit der Beitragsgrundlage basierend auf Unterhalt oder Lebensaufwand bzw. allenfalls geschätzten Beitragsgrundlagen zu berücksichtigen. Gleiches gilt, wenn im Vorjahr bzw. im Jahr der Kirchenbeitragsvorschreibung der Beitragsgrundlage bei der bzw. dem Beitragspflichtigen exakt gemäß der Lohn- und Gehaltsdaten der Statistik Austria für den gegenständlichen Bereich die Bemessungsgrundlage festgelegt wurde. Für die jeweiligen Folgejahre hat die Anpassung der Bemessungsgrundlage gemäß der Verordnung nach Abs. 4 für geschätzte Beitragsgrundlagen (§ 16 Abs. 2 und Abs. 3) zu erfolgen. Diese Neuschätzungen sind jeweils entsprechend zu begründen und im Datenblatt bei der bzw. dem jeweiligen Kirchenbeitragspflichtigen einsehbar für das Kirchenamt A.u.H.B. mit kurzer Begründung anzumerken. Die Regelungen des § 16 Abs. 3, 4, 5 bleiben davon unberührt und gelten vorrangig.

(7) Eine Pfarr- oder Teilgemeinde im Bereich der Kirche A.B. kann mit Genehmigung des Superintendenten- und Ausschusses A.B. anstelle der im Abs. 5 vorgeschriebenen, über die allgemeine Anpassung hinausgehenden, zusätzlichen Anpassung der Beitragsgrundlagen für Kirchenbeitragspflichtige, deren Bemessungsgrundlage geschätzt wird, als Ersatz eine Zahlung in der Höhe von 70 % der Steigerungsbeträge, die sich nach Abs. 5 auf Basis des einzuhebenden Kirchenbeitrages (ohne Gemeindeumlage, vor Abzug der Einbebegehren u.a.) durch die zusätzliche Anpassung ergeben würde, an die Evangelische Kirche A.u.H.B. abführen, sofern nicht gemäß § 28 Abs. 1 mittels Verordnung anderes angeordnet wird. Dieser Betrag ist drei Wochen nach Versand der Abrechnungen für das Beitragsjahr, für das die Ersatzzahlung ge-

nehmigt wurde, zur Zahlung fällig. Diese Ersatzzahlung vermindert sich, soweit die Steigerung des tatsächlichen Kirchenbeitragsaufkommens der Pfarr- oder Teilgemeinde im Jahr der genehmigten Ersatzzahlung im Vergleich zum zuletzt abgerechneten Jahr 70 % der sich aus der allgemeinen Anpassung nach Abs. 4 und Abs. 5 ergebenden, vorzuschreibenden Summe überschreitet. Die Ersatzzahlung entfällt, wenn für die jeweilige Pfarr- oder Teilgemeinde die Steigerung des tatsächlichen Kirchenbeitragsaufkommens im Jahr der genehmigten Ersatzzahlung im Vergleich zum zuletzt abgerechneten Jahr 70 % der sich aus der allgemeinen Anpassung und der zusätzlichen Anpassung nach Abs. 4 und Abs. 5 ergebenden, an sich vorzuschreibenden Summe erreicht.

(8) Die genehmigten bzw. nach Abs. 7 reduzierten Ersatzzahlungen sind dauerhaft jährlich zu leisten.

(9) Die Summe der Ersatzzahlungen reduziert sich, wenn die Abrechnung in einem Beitragsjahr ergibt, dass die Summe aus dem Kirchenbeitragsaufkommen und der Ersatzzahlung einen Durchschnitt pro kirchenbeitragspflichtiger Person erreicht, der über der Bonusschwelle für das Beitragsjahr liegt.

(10) Ersatzzahlungen nach Abs. 7 entfallen dauerhaft, sobald in einem abgerechneten Beitragsjahr die Bonusschwelle erreicht wird.“

2. Die Ziffern 1 und 2 der Novelle der Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung im Zusammenhang mit der vermehrten Integration der Kirche A.B. sowie Kirche H.B. in die Kirche A.u.H.B., beschlossen durch die 2. Session XVI. Generalsynode, ABl. Nr. 256/2024, entfallen.

Mag.^a I. Monjencs, BTh
Präsidentin
der Synode A.B.

L. Beck
Schriftführerin
der Synode A.B.

(Zl. RE-KIG07-002117/2024)

261. Kirchengesetz betreffend den Stellenplan für geistliche Amtsträgerinnen und Amtsträger im Bereich der Kirche A.B. – 1. Novelle 2024 (zur Fristverlängerung für die Vorlage eines diözesanen Stellenverteilungskonzeptes)

Die Synode A.B. hat in ihrer 2. Session der 16. Gesetzgebungsperiode am 6. Dezember 2024 folgende Änderung des Kirchengesetzes betreffend den Stellenplan für geistliche Amtsträgerinnen und Amtsträger im Bereich der Kirche A.B., ABl. Nr. 110/2023 idGF, beschlossen:

(Motivenbericht siehe Seite 229)

1. § 7 Abs. 3 zweiter Satz lautet:

„Überschreitet jedoch eine Superintendentenz das ihr darin zugewiesene Kontingent bei Inkrafttreten der Verordnung, hat der Superintendentialausschuss erstmals

bis 30. Juni 2025 ein diözesanes Stellenverteilungskonzept zu erlassen.“

2. Ziffer 1 tritt rückwirkend am 1. Dezember 2024 in Kraft.

Mag.^a I. Monjencs, BTh Dipl.-Theol. P. Stockmann
Präsidentin Schriftführer
der Synode A.B. der Synode A.B.

(Zl. RE-KIG21-002119/2024)

262. Lektorenordnung – 1. Novelle 2024 (zu § 8)

Die Synode A.B. hat in ihrer 2. Session der 16. Gesetzgebungsperiode am 6. Dezember 2024 folgende Änderung der Lektorenordnung, ABl. Nr. 92/2005 idGF, beschlossen:

(Motivenbericht siehe Seite 229)

1. § 8 lautet:

„(1) Wird eine Lektorin oder ein Lektor zu einem Dienst in einer weiteren Pfarrgemeinde gebeten, als sie bzw. er berufen ist, ist dazu ein Beschluss der beiden betroffenen Presbyterien nötig.

(2) Die Gemeinde, in der die Lektorin bzw. der Lektor berufen ist, hat nach den Beschlussfassungen der beiden Presbyterien umgehend die Superintendentin bzw. den Superintendenten über den vorgesehenen Einsatz in der weiteren Pfarrgemeinde in Kenntnis zu setzen. Die Superintendentin bzw. der Superintendent kann binnen einer Frist von vier Wochen der Beauftragung in der weiteren Gemeinde widersprechen. Erfolgt kein Widerspruch innerhalb dieser Frist, gilt die Beauftragung in der weiteren Gemeinde als genehmigt. In dringenden Fällen bei der Beauftragung für einen einzelnen Gottesdienst oder eine einzelne Kasualie muss von der Lektorin bzw. dem Lektor die Widerspruchsfrist nicht abgewartet werden; die Superintendentin bzw. der Superintendent kann aber aus Anlass dieser Beauftragung weitere Beauftragungen dieser Lektorin bzw. dieses Lektors durch die weitere Pfarrgemeinde für alle oder bestimmte Amtshandlungen für die restliche Funktionsperiode der Presbyterien binnen der vier Wochenfrist untersagen.

(3) Sind zwei Superintendentenzen betroffen, so ist die weitere Beauftragung nach Abs. 1 beiden Superintendentinnen bzw. Superintendenten durch die beteiligten Pfarrgemeinden je nach Superintendentenz anzuzeigen, wobei jeder Superintendentin bzw. jedem Superintendenten ein Widerspruchs- und Untersagungsrecht nach Abs. 2 zukommt.

(3) Abmachungen nach Abs. 1 zwischen den Pfarrgemeinden können unter Berücksichtigung des Abs. 2 auch unabhängig von einem Anlassfall für die Dauer der Funktionsperiode der Presbyterien geschlossen werden.“

2. Ziffer 1 tritt mit 1. Jänner 2025 in Kraft und ist auf bereits erfolgte Beauftragungen unter Einhaltung des § 8 Abs. 1 und 2 Lektorenordnung idF ABl. Nr. 98/2022 in dieser Gesetzgebungsperiode nicht anzuwenden.

Mag.^a I. Monjencs, BTh
Präsidentin
der Synode A.B.

L. Beck
Schriftführerin
der Synode A.B.

(Zl. PE-LEK01-002129/2024)

Kundmachungen des Präsidiums der Generalsynode und der Synode A.B.

263. Einberufung der Generalsynode und der Synode A.B. – Mai 2025

Über Beschluss des Kirchenpresbyteriums A.B. vom 16. April 2024 beruft das Präsidium der Synode A.B. hiermit die

3. SESSION DER 16. SYNODE A.B. für Freitag, den 23. Mai 2025 in Wien ein.

Im Rahmen dieser Session wird eine neue Bischöfin/ein neuer Bischof der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Österreich (Evangelische Kirche A.B. in Österreich) gewählt werden (siehe ABl. Nr. 227/2024). Bereits am Donnerstag, den 22. Mai 2025 am Nachmittag wird das Hearing des Nominierungsausschusses A.B. für diese Wahl stattfinden.

Über Beschluss der gemeinsamen Sitzung der Kirchenpresbyterien A.B. und H.B. vom 16. April 2024 beruft das Präsidium der Generalsynode hiermit die

3. SESSION DER XVI. GENERALSYNODE für Samstag, den 24. Mai 2025 in Wien ein.

Der Synodeneröffnungsgottesdienst wird am Donnerstag, dem 22. Mai 2025 im Anschluss an das Hearing des Nominierungsausschusses A.B. stattfinden. Die Sitzungen der Synode A.B. und der Generalsynode werden bis Samstag, den 24. Mai 2025, dauern.

Nähere Informationen über die Tagesordnung werden den Abgeordneten zur Generalsynode und zur Synode A.B. zeitgerecht zugehen.

Es wird gebeten, bei der Terminplanung der Superintendentenzen diese Termine für allfällige Anträge, Nominierungen etc. zu beachten.

Mag.^a Ingrid Monjencs, BTh
Präsidentin der Generalsynode und Synode A.B.

(Zl. SY-SGS01-001543/2024)

Beschlüsse des Kirchenpresbyteriums A.B.

264. Verordnung zum Kirchengesetz betreffend Stellenplan für geistliche Amtsträgerinnen und Amtsträger im Bereich der Kirche A.B. zur Evaluation einer Pfarrstelle und zur Erarbeitung eines diözesanen Stellenverteilungskonzepts (EVO)

Das Kirchenpresbyterium A.B. erlässt über Vorschlag des Evangelischen Oberkirchenrates A.B. nach Anhörung des Rechts- und Verfassungsausschusses der Synode A.B. folgende Änderung der Evaluationsverordnung, ABl. Nr. 220/2023 idgF:

(Motivenbericht siehe Seite 230)

1. In **Abs. 3 der Präambel** und **§ 11 Abs. 1** wird jeweils das Datum „30. November 2024“ durch das Datum „30. Juni 2025“ ersetzt.

2. Ziffer 1 tritt rückwirkend am 1. Dezember 2024 in Kraft.

Mag.^a I. Monjencs, BTh
Präsidentin

Mag. M. Chalupka
Bischof

(Zl. RE-KIG21-002122/2024)

Verordnungen, Richtlinien und Empfehlungen des Oberkirchenrates A.u.H.B.

265. Geschäftsordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B.

Mit Zustimmung des Rechts- und Verfassungsausschusses der Generalsynode, des Oberkirchenrates A.B. und des Oberkirchenrates H.B., wird die Geschäftsordnung des Oberkirchenrates A.u.H.B. mit Geltung ab 1. Jänner 2025 wie folgt abgeändert und neu erlassen:

1. Grundsätze

1.1 Das kollegiale Zusammenwirken und die gemeinsame Verantwortung des Kollegialorganes „Oberkirchenrat A.u.H.B.“ erfordern innerhalb des Oberkirchenrates A.u.H.B. und in seiner Arbeit mit anderen Stellen der Evangelischen Kirche in Österreich und darüber hinaus die Information und Kommunikation über die Wahrnehmung, Sicht und Aufbereitung der vielfältigen Aufgaben des Oberkirchenrates sowie die Koordination und Abstimmung in allen Entscheidungsvorgängen. Jedes Mitglied des Oberkirchenrates A.u.H.B. ist dafür verantwortlich, dass in diesem kollegialen Geiste gehandelt wird, auch dann, wenn keine formalen Regeln bestehen.

1.2 Die Beratungen, die abgegebenen Stellungnahmen und die Protokolle der Sitzungen sind vertraulich und fallen unter die Amtsverschwiegenheit, sofern die Vertraulichkeit nicht im Einzelfall ausdrücklich mit Beschluss aufgehoben worden ist. Beschlüsse, einzelne Beratungsergebnisse und Protokollauszüge dürfen weitergegeben werden, wenn es die Natur der Sache erfordert. Alle sind verpflichtet, außerhalb der Sitzungen über diese und über vertrauliche Informationen Stillschweigen zu bewahren.

2. Zuordnung von Bereichen

Die einzelnen Aufgabenbereiche sind den Mitgliedern des Oberkirchenrates A.u.H.B. wie folgt zugeordnet, sofern nicht im Einzelfall durch Beschluss einem anderen Mitglied die Zuständigkeit übertragen wird:

2.1 Bischof CHALUPKA vertreten durch LSI HENNEFELD

- a) **Vorsitzender des Oberkirchenrates A.u.H.B.**
- b) **Vertretung der Landeskirche nach außen**
- c) **Öffentlichkeitsarbeit**
Amt für Hörfunk und Fernsehen
Presseamt
Social Media
IöThE - Institut für öffentliche Theologie und Ethik der Diakonie
- d) **Seelsorgebereiche**
Gefängnisseelsorge
Polizeiseelsorge
Militärseelsorge

- e) **Sonstiges**
Delegationen, Vertretungen und Beauftragungen des Oberkirchenrates A.u.H.B.
Kooperation mit dem Werk für Evangelisation und Gemeindeaufbau
Diakoniepreis
Bibelgesellschaft
Bibliothek

2.2 LSI HENNEFELD vertreten durch Bischof CHALUPKA

Bis Juli 2025 Partnerschaft mit der Presbyterian Church of Ghana (PCG)
Ghanaische Gemeinde
Evangelischer Missionsrat (EMR)
Koordinationsschuss für christlich-jüdische Zusammenarbeit

2.3 OKRⁱⁿ BACHLER Oberkirchenrätin für Personal und Bildung vertreten durch LSI HENNEFELD

- a) **Personalangelegenheiten**
Gesamtkirchliches Personalwesen geistliche Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer
Personalführung und -planung geistliche Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer
Betreuung der Studierenden, die sich dem Theologiestudium mit der Absicht widmen, in den Dienst der Evangelischen Kirche A.u.H.B. zu treten
Religionsunterricht durch geistliche Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer
Personalführung und -planung Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen
Verein evangelischer Pfarrerinnen und Pfarrer in Österreich (VEPPÖ)
Aus- und Fortbildungszentrum mit Predigerseminar und Pastorkolleg
Aus-, Fort- und Weiterbildung der geistlichen Amtsträgerinnen und Amtsträger, der Lehrvikarinnen und Lehrvikare, der Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten
Supervision und Gemeindeberatung
- b) **Fakultät, Studierendenheim und Stipendien**
Fakultät
Studierendenheim Wilhelm-Dantine-Haus
Dr.-Wilhelm-Dantine-Stipendienfonds
Stipendienfonds
- c) **Seelsorgebereiche**
Frauenarbeit

Männerarbeit
 Gehörlosenseelsorge
 Seelsorge für LGBTIQ*-Menschen und ihre Angehörigen
 Krankenhaus- und Geriatrieseelsorge
 Künstler-, Zirkus- und Schaustellerseelsorge

d) **Religionsunterricht und Bildung**

(dieser Bereich ist einer Kirchenrätin bzw. einem Kirchenrat zugewiesen)

Religionsunterricht
 Evangelische Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen
 Pädagogische Hochschulen, speziell Kirchliche Pädagogische Hochschule Wien/Niederösterreich (Hochschulrat, Exekutivausschuss), insoweit keine Delegation besteht
 Kirchliche Begleitung für Studierende
 Bildungswerke und Akademien, Ring Österreichischer Bildungswerke
 Albert-Schweitzer-Haus Forum
 Herausgabe von „das WORT“
 Vergütungsbeitrag Literar Mechana

e) **Beauftragte für Gewaltprävention**

**2.4 OKRⁱⁿ LAHNSTEINER
 Oberkirchenrätin für Recht und Service
 vertreten durch OKR RIEBLAND**

a) **Rechtliche Agenden**

Gesamtkirchliches Rechtswesen und Legistik
 Genehmigungs- und Berufungsverfahren
 Kollektivvertrag und Mitarbeitervertretung

b) **Service und sonstige Agenden**

Amtsblatt und Fachinformationssystem Kirchenrecht
 Rechtliche Auskünfte und Unterstützung für Gemeinden, Superintendentenzen und Werke
 Hinweisgeberschutzsystem
 Matrikenwesen
 Vereinsangelegenheiten
 Registratur
 Archiv
 Kanzleimäßige Besorgung der Geschäfte und Aufsicht in personeller und disziplinarer Hinsicht über das zugewiesene Personal für den Revisions-, Datenschutz- und Personalsenat sowie die Disziplinarsenate
 Synodenbüro (Aufsicht über die Mitarbeitenden in personeller und disziplinarer Hinsicht)

c) **Pfaff'sche Stiftung**

d) **Datenschutzverantwortliche der Kirche
 A.u.H.B. (in dieser Funktion vertreten durch den stv. OKR KILIAN)**

e) **Weltliches Personal, Kirchenamt und Immobilien**

(dieser Bereich ist der Bereichsleiterin für Personal- und Immobilienmanagement zugewiesen)

Personalwesen

Personalplanung, -führung, -entwicklung weltlicher Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer im Kirchenamt

Dienstbesprechungen im Kirchenamt und Leitungsteam

Personalverrechnung

Verwaltungsagenden

Leitung und Koordination im Evangelischen Zentrum

Versicherungen (Gebäude, Dienstauro, Betriebshaftpflicht, Ehrenamtsversicherung)

Beschaffungswesen für das Kirchenamt außer IT, Festnetztelefon und Kopierer

Operative Umsetzung des Datenschutzes im Kirchenamt

Dokumentation und Konkretisierung von Klimaschutzmaßnahmen auf gesamtkirchlicher Ebene (betrifft Evangelisches Zentrum, Immobilien der Gesamtkirche etc.)

**2.5 OKR KÖBER
 Oberkirchenrat für Kirche und Gesellschaft
 vertreten durch OKR RIEBLAND**

a) **Projektentwicklung und -begleitung von Projekten der Landeskirche**

Sichten, Initiieren, Planen, Steuern von Projekten
 Förderung der Vernetzung, Koordination und Kooperation auf gesamtösterreichischer Ebene
 Unterstützung bei laufenden Projekten

b) **Arbeit mit Kindern und Jugendlichen**

Evangelische Jugend Österreich
 Evangelische Jugend Burg Finstergrün

c) **Evangelische Kirchenmusik**

d) **Begleitung und Überwachung der Umsetzung des Klimaschutzkonzeptes**

e) **Evangelische Umweltbeauftragte**

f) **Klimakollekte**

g) **Evangelische Hochschulgemeinde und Hochschuleseelsorge**

h) **Diakonie**

Vertretung der Kirchenleitung im Diakonischen Rat (mit beratender Stimme)

Verbindungstätigkeit zwischen der „Diakonie in der Gemeinde“ und der institutionellen Diakonie, zwischen Kirchenleitung und der „Kommission für Diakonie, globale Verantwortung und Weltmission“ sowie zwischen Kirchen- und Diakonieleitung unter Zugrundelegung der verabschie-

deten Dokumente der Synode (zu Schöpfung, Klima-, Flüchtlingsschutz und Diakonie etc.)

Aufsicht über die statutengemäße Besetzung der Aufsichtsorgane der kirchlich-diakonischen Werke im Zusammenwirken mit der Oberkirchenrätin „Recht und Service“

i) **Brot für die Welt, EZA-Angelegenheiten**

j) **Sonstiges**

Aktion Willkommens- und Schulbeutel

Gemeindevertretungswahlen

Unterstützung bei der technischen Beurteilung von Bauansuchen

Internationale Gemeinden, ausgenommen der Ghanaischen Gemeinde

Kirchliche Gemeinschaften

Referat für Sekten- und Weltanschauungsfragen (ERSW)

2.6 OKR RIEßLAND

Oberkirchenrat für Wirtschaft und Nachhaltigkeit

vertreten durch den stv. OKR KILIAN

a) **Finanz- und Wirtschaftsangelegenheiten der Kirche A.u.H.B.**

Veranlagung

Aufsicht über die wirtschaftliche Gebarung und Entwicklung der Kirche

Rechnungswesen inkl. Jahresabschluss und Planung

Kirchenbeitragswesen

b) **Entwicklung von Rahmenbedingungen und Szenarien der nachhaltigen wirtschaftlichen Entwicklung der Kirche**

c) **Sonstiges**

Kirchliche Spitalskostenfürsorge

Zusatzpension

Unterstützung bei der wirtschaftlichen Beurteilung von Bauansuchen

2.7 stv. OKR KILIAN

stv. Oberkirchenrat für Wirtschaft und Nachhaltigkeit

vertreten durch OKR RIEßLAND

Informationstechnik

Technische Betreuung des Klima-Clients

Die Evangelischen Gemeindedaten Online (EGON)

Software- und Digitalisierungsstrategie

Prozess-/Changemanagement Projekte

3. Sitzungen und Verfahren

3.1 Der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B. entscheidet als Kollegialorgan, soweit nicht in dieser Geschäftsordnung oder durch Beschlüsse einzelnen Mit-

gliedern bestimmte Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung zugewiesen worden sind.

3.2 Der Evangelische Oberkirchenrat tagt in der Regel in Wien im Kirchenamt A.u.H.B. Sitzungen können abweichend von den Vorgaben der kirchlichen Verfahrensordnung uneingeschränkt als Videokonferenz stattfinden, die Zuschaltung einzelner Mitglieder ist zulässig. In der Einladung zur Sitzung und im Protokoll ist auf die Durchführung als Video- oder Telefonkonferenz bzw. auf die Zuschaltung ausdrücklich hinzuweisen.

3.3 Die Tagesordnung und Beschlussvorlagen werden elektronisch – in der Regel mindestens drei Werktage vorher – zugänglich gemacht. In dringenden Fällen kann diese Frist verkürzt werden.

3.4 Verlangt zu einem Punkt der Tagesordnung kein Mitglied seine Erörterung, gilt dieser Tagesordnungspunkt wie beantragt als beschlossen.

3.5 Ist ein Mitglied verhindert, soll ein Beschluss über Angelegenheiten seines Bereiches – außer in unaufschiebbaren Fällen – nicht gefasst werden.

3.6 Auf Verlangen eines Mitgliedes ist die Beschlussfassung bis zu einer folgenden Sitzung auszusetzen.

3.7 In dringenden Angelegenheiten kann jedes Mitglied und jede Kirchenrätin und jeder Kirchenrat selbstständig eine schriftliche Abstimmung per E-Mail initiieren.

3.8 Zur Genehmigung von Anträgen von Mitgliedern auf Wechsel von einer Pfarrgemeinde H.B. in eine Pfarrgemeinde A.B. oder umgekehrt ist die Einstimmigkeit der anwesenden Oberkirchenratsmitglieder erforderlich, wobei jeweils wenigstens ein Mitglied des Oberkirchenrates H.B. anwesend sein muss.

3.9 Tagesordnungspunkte, Stellungnahmen und Erledigungen von allgemeinem Interesse sind über das EDV-System des Kirchenamts den Kollegiumsmitgliedern und den Kirchenrätinnen und Kirchenräten zugänglich zu machen.

4. Erledigungen und Zeichnungsberechtigungen

4.1 Erledigungen auf Grund einer Beauftragung durch das Kollegium können vom betreffenden Kollegiumsmitglied allein gezeichnet werden.

4.2 Die Erteilung von Zeichnungsberechtigungen für Anordnungen im Zahlungs- und Verrechnungsverkehr bedarf ausnahmslos eines Kollegiumsbeschlusses.

4.3 Erledigungen sind vom laut 2. zuständigen Mitglied erstzuzeichnen.

4.4 Das Kollegium kann einzelne seiner Mitglieder oder die Kirchenrätinnen und Kirchenräte generell oder für den Einzelfall mit der Erledigung von Geschäftsfällen und der Durchführung von Entscheidungen beauftragen.

4.5 Bei Gefahr im Verzug bzw. bei unaufschiebbaren Entscheidungen ist, sofern das unter 2. genannte Kollegiumsmitglied nicht umgehend befasst werden

kann, jedes Mitglied des Oberkirchenrates bzw. – sollte kein Mitglied umgehend befasst werden können – jede Kirchenrätin und jeder Kirchenrat entscheidungsbefugt. Die Entscheidung bzw. Veranlassung ist dem zuständigen Mitglied unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

5. Delegationen

5.1 Der Oberkirchenrat kann Dritte mit der Vertretung der Evangelischen Kirche A.u.H.B. sowohl für einzelne Anlässe wie auch generell für bestimmte Arbeitsbereiche, Gremien, Organe oder Einrichtungen betrauen. Aufträge und Delegationen sind zeitlich zu limitieren und können maximal für die Dauer der Funktionsperiode der Generalsynode beschlossen werden.

5.2 Alle Aufträge zur Vertretung und Delegationen sind vom für Delegationen zuständigen Mitglied in Evidenz zu halten. Beschlüsse über generelle bzw. längerfristige Beauftragungen und Delegationen, insbesondere solche in kirchliche, ökumenische und internationale Gremien und Institutionen, sind im Amtsblatt zu veröffentlichen.

5.3 Beauftragte und Delegierte haben dem sachlich zuständigen Mitglied im verlangten Ausmaß Bericht zu erstatten und Unterlagen zu übermitteln.

5.4 Der Oberkirchenrat A.u.H.B. kann Beauftragten bzw. Delegierten Weisungen erteilen, wie die Vertretung wahrzunehmen und wie in konkreten Fällen abzustimmen ist. Er kann Beauftragungen und Delegationen jederzeit widerrufen.

6. Urlaub

Für längere Urlaube und sonstige Abwesenheiten kann das Kollegium eine andere als die unter 2. festgelegte Vertretung beschließen.

7. Die Kirchenrätinnen und Kirchenräte

7.1 Die Kirchenrätinnen und Kirchenräte bereiten die in ihren Aufgabenbereich fallenden Entscheidungen des Kollegiums vor und führen sie durch. In allen Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich mitbetreffen, sind sie zu hören.

7.2 Geschäftsfälle können mit Beschluss des Kollegiums generell oder für den Einzelfall der sachlich zuständigen Kirchenrätin bzw. dem sachlich zuständigen Kirchenrat zur Entscheidung und/oder zur Durchführung übertragen werden.

7.3 Urlaube der Kirchenrätinnen und Kirchenräte sind so einzuteilen, dass eine Vertretung untereinander bzw. durch die Bereichsleiterin für Personal- und Immobilienmanagement gesichert ist. Wenigstens eine oder einer von ihnen hat als direkte Ansprechpartnerin bzw. direkter Ansprechpartner verfügbar zu sein.

8. Das Kirchenamt A.u.H.B.

8.1 Wichtige Grundsätze für die Arbeit im Kirchenamt A.u.H.B. sind in Übereinstimmung mit den Zielen und Inhalten der Evangelischen Kirche A.u.H.B. Qualität, Nachhaltigkeit, Wirtschaftlichkeit und Innovationsbereitschaft.

8.2 Erledigungen betreffend das Kirchenamt A.u.H.B. sind von der zuständigen Oberkirchenrätin bzw. dem zuständigen Oberkirchenrat, der zuständigen Kirchenrätin bzw. dem zuständigen Kirchenrat oder von jener Person zu zeichnen, die damit beauftragt wurde.

8.3 Rechnungs- und Zahlungsfreigaben fertigen das sachlich zuständige Mitglied des Oberkirchenrates oder die zuständige Kirchenrätin bzw. der zuständige Kirchenrat oder die Bereichsleiterin für Personal- und Immobilienmanagement oder jene Personen, die ex offo oder durch Beauftragung durch den Oberkirchenrat mit der Verantwortung für einen Arbeitsbereich, für eine unselbstständige Einrichtung oder für ein Projekt betraut sind.

8.4 Aufträge an Dritte und Veranlagungsaufträge, die einen Wert von EUR 8.000 übersteigen, sind von einem Mitglied des Oberkirchenrates A.u.H.B. mitzuzeichnen, möglichst von dem sachlich zuständigen Mitglied.

8.5 Die Freigabe von Zahlungen im Zahlungsverkehr erfolgt durch zwei für den Zahlungsverkehr zeichnungsberechtigte Personen. Dabei muss eine Zeichnung durch eine Kirchenrätin bzw. einen Kirchenrat, die Bereichsleiterin für Personal- und Immobilienmanagement oder durch ein Mitglied des Oberkirchenrates A.u.H.B. erfolgen und eine Zeichnung durch die für Wirtschaft zuständige Kirchenrätin bzw. den für Wirtschaft zuständigen Kirchenrat oder durch eine zeichnungsberechtigte Mitarbeiterin bzw. einen zeichnungsberechtigten Mitarbeiter des Bereiches Wirtschaft.

8.6 Für besondere Einrichtungen im Kirchenamt A.u.H.B. wie Bibliothek oder Archiv kann eine eigene Benützungserordnung erlassen werden, bisherige Regelungen bleiben in Kraft.

9. Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit 1. Jänner 2025 in Kraft und ersetzt die bisherige Geschäftsordnung (ABl. Nr. 240/2021).

Mag. Michael Chalupka Mag. Thomas Hennefeld
Bischof Landessuperintendent

(Zl. RE-KIG04-002120/2024)

Verordnungen, Richtlinien und Empfehlungen des Oberkirchenrates A.B.

266. Geschäftsordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A.B.

Mit Zustimmung des Rechts- und Verfassungsausschusses A.B. und des Kirchenpresbyteriums A.B. wird die Geschäftsordnung des Oberkirchenrates A.B. mit Geltung ab 1. Jänner 2025 wie folgt abgeändert und neu erlassen:

1. Allgemeines

Für die Geschäftsordnung des Oberkirchenrates A.B. gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Oberkirchenrates A.u.H.B. und für das Kirchenamt A.u.H.B., soweit nicht im Folgenden Abweichungen festgelegt werden. Subsidiär gilt die kirchliche Verfahrensordnung.

2. Zuordnung von Bereichen

Die einzelnen Aufgabenbereiche sind den Mitgliedern des Oberkirchenrates A.B. wie folgt zugeordnet, sofern nicht im Einzelfall durch Beschluss einem anderen Mitglied die Zuständigkeit übertragen wird:

2.1 Bischof CHALUPKA vertreten durch OKRⁱⁿ BACHLER

- a) **Gremien**
Leitung der Sitzungen des Oberkirchenrates A.B.
Kirchenpresbyterium A.B.
- b) **Vertretung der Kirche A.B. nach außen und in der Öffentlichkeit**
Internationale Kooperationen und Ökumene,
Medien
Interreligiöse Angelegenheiten
- c) **Bereiche**
Gesamtkirchliches Hirtenamt
Urlaubsseelsorge und Tourismus
Mission und Evangelisation
- d) **Sonstiges**
Kollekten
Islambeauftragte
Notfallseelsorge
Delegationen, Vertretungen und Beauftragungen des Oberkirchenrates A.B.

2.2 OKRⁱⁿ BACHLER Oberkirchenrätin für Personal und Bildung vertreten durch Bischof CHALUPKA

- a) **Stellenplan der Kirche A.B.**
Errichtung, Änderung und Auflösung von Pfarrstellen
- b) **Verfahren und Vorbereitung von Entscheidungen nach der Evaluationsverordnung**

- c) **Lektorenarbeit**
- d) **Beauftragte für Gewaltprävention**

2.3 OKR BECK Oberkirchenrat für Recht und Service vertreten durch OKR KÖBER

- a) **Rechtliche Agenden**
Rechtswesen und Legistik im ausschließlichen Bereich der Kirche A.B.
Genehmigungs- und Berufungsverfahren z.B. Gründung von Gemeindeverbänden, Bauansuchen
Rechtliche Angelegenheiten betreffend die Errichtung, Vereinigung und Auflösung von Pfarr- und Teilgemeinden
Kollektivvertrag und Mitarbeitervertretung
- b) **Rechtsbeziehungen der Internationalen Kooperationen**
- c) **Kirchliche Gemeinschaften A.B.**

2.4 OKR KÖBER Oberkirchenrat für Kirche und Gesellschaft vertreten durch OKR RIEBLAND

Projektentwicklung und -begleitung für Projekte der Kirche A.B.

- Sichten, Initiieren, Planen, Steuern von Projekten
- Sammlung und Weitergabe von innovativen Projekten
- Förderung der Vernetzung – Koordination und Kooperation auf diözesaner und gesamtösterreichischer Ebene
- Unterstützung bei laufenden Projekten

2.5 OKR RIEBLAND Oberkirchenrat für Wirtschaft und Nachhaltigkeit vertreten durch den stv. OKR KILIAN

- a) **Finanz- und Wirtschaftsangelegenheiten**
Veranlagung
- b) **Wirtschaftliche Agenden**
Rechnungswesen inkl. Jahresabschluss und Planung
A.B.-spezifische Bereiche des Kirchenbeitragswesens
- c) **Sonstiges**
Geschäftsführung des Lutherischen Nationalfonds

2.6 stv. OKR KILIAN
stv. Oberkirchenrat für Wirtschaft und Nachhaltigkeit
vertreten durch OKR RIEßLAND

- a) **Datenschutzverantwortlicher der Kirche A.B.**
 b) **Prozess-/Changemanagement Projekte**

3. Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit 1. Jänner 2025 in Kraft. Die bisherige Regelung (ABl. Nr. 241/2021) tritt gleichzeitig außer Kraft.

Mag. Michael Chalupka
 Bischof

Dr. Dieter Beck
 Oberkirchenrat

(Zl. RE-KIG04-002121/2024)

Personalia

Bestellungen und Zuteilungen A.B.

267. Bestellung von Mag. Thomas Stark
 Mag. Thomas Stark wurde gemäß § 19 Abs. 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2024 zum Dienst eines Pfarrers auf die Pfarrstelle des Gemeindeverband-

des der Evangelischen Pfarrgemeinden A.B. Ried im Innkreis und Schärding wiederbestellt.

(Zl. P 2096; 601/2024 vom 10. Dezember 2024)

Beauftragungen, Delegationen und Vertretungen

268. Beauftragungen, Delegationen und Vertretungen des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B.

Organisation/Einrichtung	Delegiert/Beauftragt
Amt für Evangelische Kirchenmusik Prüfungsvorsitz (ex offo)	Matthias Krampe Marianne Pratl-Zebinger Michael Chalupka/Thomas Hennefeld
Arbeitsgemeinschaft Evangelischer Bildungswerke (AEBW)	Kim Kallinger
Arbeitsgemeinschaft für Ökumenisches Liedgut (AÖL)	Joachim Grössing
Brot für die Welt Kooperationsrat	Michael Chalupka Michael Chalupka
Bundeskanzleramt KommAustria – Publizistikförderungsbeirat Volksgruppenbeirat Gesellschaftlicher Beirat – Gedenkstätte Auschwitz-Birkenau Kunstförderungsbeirat Schulbuchaktion	Marco Uschmann Paul Wuthe (Stv.) Gerhard Baumgartner Erika Erlinghagen Udo Jesionek Matthias Krampe Bernd Rießland Thomas Dasek
Diakonie Österreich	Günter Köber

Forum Albert-Schweitzer-Haus	Kooperationsrat	Kim Kallinger
Evangelische Frauenarbeit (EFA)		Ingrid Bachler
Evangelische Jugend (EJÖ)		Günter Köber
Evangelische Kirche in Deutschland (EKD)	ARGE Missionarische Dienste Urlaubsseelsorge Vertreterin der österreichischen Verbindungsgruppe DEKT	N.N. Michael Chalupka Sabine Maurer
Bildungs-, Erziehungs-, Schulreferentenkonferenz (BESRK)		Kim Kallinger
Inklusion im kirchlichen Kontext		Albert Brandstätter
Evangelischer Missionsrat (EMR)		Thomas Hennefeld
Evangelisches Referat für Sekten- und Weltanschauungsfragen (ERSW)	Koordination Burgenland Kärnten/Osttirol Niederösterreich Oberösterreich Salzburg/Tirol Steiermark Wien Vorarlberg	Edith Schiemel Evelyn Bürbaumer Gerd Hülser Siegfried Kolck-Thudt Alexander Lieberich N.N. N.N. Edith Schiemel Michael Meyer
Evangelisch-theologische Fakultät	Gespräche OKR – Fakultät Defensio/Diplomprüfungen	Michael Chalupka Ingrid Bachler
Evangelischer Arbeitskreis für Weltmission (EAWM)		Thomas Hennefeld
Gefängnisseelsorge	Sprecher der ARGE Plattform „Maßnahmenvollzug“	Markus Fellinger Markus Fellinger
Johanniterorden		Michael Simmer
Kirchliche Pädagogische Hochschule	Hochschulrat Stiftungsrat	Kim Kallinger Henning Schluß Walter Gösele
Koordinierungsgruppe Supervision		Ingrid Bachler
Männerarbeit		Ingrid Bachler
Österreichische Bibelgesellschaft		Clarissa Breu Matthias Geist Gerold Lehner Andrea Postmann Heike Wolf Michael Chalupka
Plattform evangelischer Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen		Kim Kallinger

Polizeiseelsorge Gesamtleitung Landesleiter/innen	Stefan Kunrath Burgenland Herbert Dienstl Kärnten/Osttirol Michael Matiasek Niederösterreich Lars Müller-Marienburg Oberösterreich N.N. Salzburg/Tirol Michael Welther Steiermark Erich Klein Wien Stefan Kunrath Vorarlberg Barbara Wedam
Seelsorgebeauftragte für LGBTIQ*-Menschen und ihre Angehörigen	Ingrid Bachler Burgenland Tanja Sielemann Kärnten/Osttirol Lydia Burchhardt Niederösterreich Markus Fellingner Oberösterreich Thomas Stark Salzburg/Tirol Peter Gabriel Steiermark Manuela Tokatli Wien Katharina Alder-Wolf
Umweltbeauftragte	Günter Köber Kirche A.B. Dietmar Kanatschnig Kirche H.B. Michael Meyer Burgenland N.N. Kärnten/Osttirol Almut Starzacher Niederösterreich Inge-Irene Janda, Gerhard Los Oberösterreich Ulrich Böheim, Rainer Hochmeir Salzburg/Tirol Anke Bockreis, Werner Schwarz Steiermark Reinhold Lazar Wien Ralf Dopheide, Mario Haidinger
Wiener Gesundheitsplattform	Stellvertreter Wolfgang Graziani-Weiss

(Zl. PE-DEL02-002093/2024)

269. Beauftragungen, Delegationen und Vertretungen des Evangelischen Oberkirchenrates A.B.

Organisation/Einrichtung	Delegiert/Beauftragt
Allianz für den freien Sonntag	Matthias Geist
Christlich-jüdisches Gespräch (Beauftragte in den Diözesen)	Burgenland Joachim Grössing Kärnten/Osttirol Astrid Körner Niederösterreich Otmar Knoll Oberösterreich Günter Merz Salzburg/Tirol Susanne Lechner-Masser Steiermark Sabine Maurer Wien Clarissa Breu

Denkmalschutz - Begutachtungen für die EKÖ	Rudolf Leeb
Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE) Südosteuropagruppe	Ingrid Bachler Ingrid Bachler Elizabeth Morgan-Bukovics
Gemischte evangelisch-katholische Kommission Burgenland Kärnten/Osttirol Niederösterreich Oberösterreich Salzburg/Tirol Steiermark Wien	Michael Chalupka Robert Jonischkeit Michael Guttner Michael Simmer Gerold Lehner Olivier Dantine Wolfgang Rehner Matthias Geist
Gesamtverband für Kindergottesdienst in der EKD	Anna Kampf
Islambeauftragte Burgenland Kärnten/Osttirol Niederösterreich Oberösterreich Salzburg/Tirol Steiermark Wien	Andrea Postmann Lutz Lehmann Ulrike Mittendorf-Krizner Gerold Lehner Peter Gabriel Marianne Pratl-Zebinger Matthias Geist
Lektor/inn/en Diözesanleiter/innen	Ingrid Bachler Andreas Fasching Lt. Meldung Sup.Ausschuss
Lutherische Europäische Kommission für Kirche und Judentum (LEKKJ)	Roland Werneck
Notfallseelsorge Stab Landesleiter/innen Burgenland Kärnten/Osttirol Niederösterreich Oberösterreich Salzburg Tirol Steiermark Wien	Michael Chalupka Birgit Schiller Claudia Schröder Martin Vogel Robert Jonischkeit Martin Madrutter Birgit Schiller Wolfgang Pachernegg Dietmar Orendi Richard Rotter Manfred Wallgram Claudia Schröder
Ökumenischer Rat der Kirchen in Österreich (ÖRKÖ)	Ingrid Bachler Michael Chalupka Matthias Geist Christa Grabenhofer Michael Guttner Livia Wonnerth-Stiller
Pfadfinder in Österreich	Wolfgang König (Bundeskurat)
Pro Christ Beauftragung	Patrick Todjeras
Recreatio	Dietrich Bodenstein

Zentrum für Evangelische Theologie Ost (ZETO)	Robert Schelander
Vereinigte Evangelisch-lutherische Kirche Deutschlands (VELKD) Bischofskonferenz Liturgische Konferenz Liturgischer Ausschuss der VELKD	Michael Chalupka Friedrich Eckardt Marianne Fliegenschnee

Ex officio Ämter

Organisation/Einrichtung	Delegiert/Beauftragt
Amt und Gemeinde	Michael Chalupka (Herausgeber)
Martin-Luther-Bund	Michael Chalupka (Vorstand)

(Zl. PE-DEL01-002092/2024)

270. Beauftragungen, Delegationen und Vertretungen der Evangelischen Kirche H.B.

Organisation/Einrichtung	Delegiert/Beauftragt
Bundeskanzleramt Volksgruppenbeirat	Erika Erlinghagen
Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE) Südosteuropagruppe	Thomas Hennefeld Thomas Hennefeld
Gemischte evangelisch-katholische Kommission	Annette Schellenberg Thomas Hennefeld
Konferenz der Kirchen am Rhein	Ralf Stoffers
Koordinierungsausschuss für christlich-jüdische Zusammenarbeit (Ansprechpartner)	Thomas Hennefeld
Krankenhausseelsorge	Michael Meyer
Notfallseelsorge (Vorarlberg)	Barbara Wedam
Ökumenischer Rat der Kirchen in Österreich (ÖRKÖ)	Thomas Hennefeld
Österreichische Bibelgesellschaft Vollversammlung	Thomas Hennefeld Johannes Wittich
Seelsorgebeauftragte für LGBTIQ*-Menschen und ihre Angehörigen	Richárd Kadás
Weltgemeinschaft Reformierter Kirchen (WRK)	Thomas Hennefeld

(Zl. PE-DEL03-002094/2024)

Mitteilungen

271. Kollektenaufruf für den Sonntag Septuagesimae, 16. Febr 2025: Evangelischer Bund in Österreich

Liebe Schwestern und Brüder!

In diesem Gottesdienst bittet Sie der Evangelische Bund in Österreich um die Kollekte. Der Evangelische Bund ist ein Zusammenschluss evangelischer Christ/inn/en. Gemeinsam mit allen, die ihren evangelischen Glauben leben wollen oder an ihm interessiert sind, ist er unterwegs, um nach dem Hauptanliegen der Reformation zu fragen und die befreiende Kraft des Evangeliums auch 500 Jahre nach der Reformation erfahrbar zu machen.

Zu den Schwerpunkten des Evangelischen Bundes gehört seit der Gründung im Jahr 1903 die Bildung und die Information. Beides prägt auch heute die Arbeit. Die Zeitschrift „Standpunkt“ erscheint viermal im Jahr und bringt interessante und aktuelle Beiträge zu Themen des Glaubens und der Kirche. Abgehalten werden auch Tagungen und Vorträge zu konfessionskundlichen und ökumenischen Themen. Ein wichtiger Arbeitsschwerpunkt ist die Unterstützung evangelischer Studierender und Gemeinden durch Weiterbildung, Literatur und Schriften, sowie die Gabe von Agenden an Vikar/inn/e/n.

Die Arbeit des Evangelischen Bundes wird ausschließlich durch Mitgliedsbeiträge und Spenden finanziert. Die Kollekte dieses Sonntags ist ein wesentlicher Beitrag dafür. Im Namen des Evangelischen Bundes bitte ich Sie herzlich darum und danke Ihnen für Ihre Gabe.

Ihre
Pfarrerin Dr.ⁱⁿ Birgit Lusche, Obfrau

(Zl. WI-KOL05-002070/2024)

272. Ausschreibung „Diakonisch- theologischer Vorstand“ für die Zentrale in Gallneukirchen

Das Diakoniewerk mit seinen 3.800 Mitarbeitenden versteht sich als Begleiterin mit Sinn und Seele für Menschen in unterschiedlichsten Lebenslagen. Das führende Sozial- und Gesundheitsunternehmen agiert österreichweit und international von der Zentrale in Gallneukirchen (Oberösterreich) aus. Die hohen Ansprüche werden von einer starken diakonischen Kultur gefördert und auch geprägt. Gesucht wird ein

Diakonisch-theologischer Vorstand (w/m/d)

Ihr Kernauftrag im Kollegium ist die diakonische Identitäts- und Kulturentwicklung und aus diesem Fokus heraus die Mitgestaltung der Unternehmensentwicklung einschließlich der Übersetzung und Umsetzung christlich-diakonischer Werte. Ihre Aufgabe beinhaltet die Weiterentwicklung der seelsorgerisch-

spirituellen Begleitungsangebote, die Vernetzung mit relevanten Stakeholdern und auch die Stärkung der Freiwilligenarbeit.

Ihr Profil:

- Diakonisch-theologische Kompetenz und Erfahrung aus diakonischen Arbeitsfeldern
- Kirchliche Anstellungsfähigkeit als evangelische Pfarrerin/evangelischer Pfarrer
- Eine integrative diakonisch-theologische Position und diakonische Spiritualität/Reflexionskompetenz zur Aktualität des diakonisch-christlichen Menschenbildes
- Fähigkeiten/Erfahrungen in der Kooperation mit diakonischen, kirchlichen und gesellschaftlichen Stakeholdern und Partner/innen
- Kompetenz zu diakonischer Unternehmenskultur-entwicklung und einer beteiligenden, unterstützenden Führung und Prozessbegleitung
- Fähigkeit zu Empathie, authentischer Spiritualität sowie Kooperation, Selbstreflexion und -entwicklung

Diese Aufgabe bietet ein besonderes Sinn- und Gestaltungsfeld sowie attraktive Rahmenbedingungen.

Wir informieren Sie gerne näher über die Details und freuen uns über Ihre Kontaktaufnahme bzw. zugesandten Unterlagen an office@motiv.at. Absolute Vertraulichkeit ist selbstverständlich.

MOTIV Personal Consulting GmbH
Dorfweg 2, 4052 Ansfelden, Austria
+43 7229 51 71 00
office@motiv.at
www.motiv.at

(Zl. KE-DIA16-002088/2024)

Motivenbericht: Richtlinien für die Finanzgebarung der Landeskirche und für die Festsetzung der der Kirche A.B. und der Kirche H.B. zuzuweisenden finanziellen Mittel für deren Haushaltsplan

Im Sinne der vermehrten Integration der Evangelischen Kirchen A.B. und H.B. in die Evangelische Kirche A.u.H.B., vor allem aufgrund der 4. Novelle zur Kirchenverfassung, ABl. Nr. 15/2023, war es notwendig, dass auch grundsätzliche Richtlinien für die gemeinsame Finanzierung und Verrechnung der Aufgabe der Landeskirche (A.u.H.B.) erarbeitet werden, die Leitlinien für die Budgetierung der Landeskirche (Kirche A.u.H.B.) darstellen. Im Sinne der diesbezüglichen kirchenverfassungsrechtlichen Regelungen sowie auch der sonstigen ergänzenden kirchenrechtlichen Regelungen werden in einem eigenen Kirchengesetz als Richtlinien die grundsätzlichen Kriterien festgelegt.

Motivenbericht: Gleichstellungsordnung – 1. Novelle 2024 und Wiederverlautbarung

Allgemeines:

Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde eine Neuverlautbarung der Gleichstellungsordnung mit den in der Zwischenzeit erforderlichen Anpassungen aufgrund der aktuellen Entwicklung des Kirchenrechts vorbereitet.

Zur Präambel und zu § 1 (Geltungs-/Anwendungsbereich):

Grundsätzlich gilt – wie in der Präambel unverändert angemerkt – der Grundsatz der Gleichstellung und Gleichbehandlung für alle Institutionen der Evangelischen Kirche in Österreich.

In Anlehnung an die Ordnung für die Ombudsstelle zum Schutz vor Gewalt (ABl. Nr. 4/2024 und 29/2024) werden nunmehr jene kirchlichen Institutionen, die über eine eigene Gleichstellungsbeauftragte bzw. einen eigenen Gleichstellungsbeauftragten verfügen, vom Anwendungsbereich der Gleichstellungsordnung ausgenommen. Dies trifft derzeit insbesondere auf den Bereich der Diakonie zu. Der Anwendungsbereich wurde daher im Sinne der Ordnung für die Ombudsstelle zum Schutz vor Gewalt neu formuliert.

Zu § 3 Abs. 2:

Aufgrund der nunmehr neu geschaffenen Ombudsstelle zum Schutz vor Gewalt in den jeweiligen kirchlichen Institutionen (insbesondere in der Evangelischen Kirche allgemein und in der Diakonie) sind insbesondere Fälle von sexueller Belästigung und von Mobbing an die jeweils zuständige Ombudsstelle von der jeweils kirchlich verantwortlichen Person zu melden (siehe hierzu auch die geltende Gewaltschutzrichtlinie ABl. Nr. 105/2023 idgF und die hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen).

Zu § 4 Abs. 2 und Abs. 3:

Statt einer (nicht näher definierten) „Bestellung“ von Mitgliedern der Gleichstellungskommission soll nunmehr eine „Nominierung“ solcher Mitglieder durch näher genannte Organisationen treten. Aufgrund der Neugründung des Vereins „EvanQueer“ wird nunmehr dieser Verein anstelle der früher in § 4 Abs. 2 angeführten „LSM-Plattform“ in den Kreis jener Organisationen, die zur Bestellung von Mitgliedern der Gleichstellungskommission berechtigt sind, aufgenommen. Die Diakonie hat im Hinblick auf eigene Strukturen betreffend die Gleichbehandlung auf eine Nominierung eines Mitglieds aus ihren Reihen verzichtet, weshalb die Nennung der Diakonie in § 4 Abs. 2 entfällt. Hinsichtlich der Anzahl der Mitglieder wird nunmehr ein Rahmen zwischen vier und acht Mitgliedern für die Nominierung von Mitgliedern vorgesehen. Im Hinblick auf eine leichtere Administrierbarkeit soll in Zukunft die Geschäftsordnung der Gleichstellungskommission nicht mehr vom Kirchenpresbyterium, sondern vom Rechts- und Verfassungsausschusses der Generalsynode genehmigt werden.

Zu § 6:

In Abs. 1 lit. a wurde anstelle der Wendung „in Fragen der Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten“ die Wendung „Setzung von Maßnahmen zur Sensibilisierung für diese Themen“ aufgenommen, weil es um mehr als nur die Beratung und den Informationsaustausch in Fragen der Aus- und Weiterbildung geht und insgesamt eine Sensibilisierung für Themen der Gleichstellung und Gleichbehandlung bewirkt werden soll.

Darüber hinaus wurde in Abs. 1 lit. k der Begriff des „Budgetvorschlages“ durch die Wendung „Vorschlags für die Kosten für die Tätigkeit der Gleichstellungskommission und der bzw. des Gleichstellungsbeauftragten“ ersetzt, weil schon bislang von der Gleichstellungskommission kein Budgetvoranschlag erstellt wurde.

Im neuen Abs. 4 wurde ein Antragsrecht der Gleichstellungskommission an die Synoden A.B. und H.B. sowie an die Generalsynode in Angelegenheiten der Gleichstellung und Gleichbehandlung ergänzend aufgenommen. Der bisherige Abs. 4 wird nunmehr zu Abs. 5.

Zu § 7:

Es wurde ergänzend das nunmehr neu geschaffene Kirchenpresbyterium A.u.H.B. in den Kreis der Institutionen, die bei Behandlung von Gleichstellungs- und Gleichbehandlungsfragen eine Stellungnahme der Gleichstellungskommission einzuholen haben, aufgenommen.

Zu § 8 samt Überschrift sowie zu § 10 bis § 12:

Es wurden sprachliche Anpassungen aufgrund der erforderlichen Genders des Textes vorgenommen. Darüber hinaus ist aufgrund der ab 1. Jänner 2025 veränderten Kompetenz hinsichtlich der Personalangelegenheiten nunmehr die Kirche A.u.H.B. als Arbeitgeberin für die Gleichstellungsbeauftragte anzuführen.

Zu § 9:

Abgesehen von einer sprachlichen Anpassung im Einleitungssatz (siehe hierzu die Ausführungen zu § 8) enthält nunmehr die neu formulierte Z 3 eine Weiterleitungsverpflichtung von Beschwerden und Anfragen, die in den Zuständigkeitsbereich der Ombudsstelle zum Schutz vor Gewalt fallen, an diese zuletzt genannte Stelle.

In Z 4 wird ein halbjährlich einzuberufendes, koordinativ wirkendes Gewaltschutzgremium geschaffen, in dem Fragen des Gewaltschutzes sowie der Gleichstellung und Gleichbehandlung von den hierzu zuständigen Personen behandelt werden sollen. Die Einberufung dieses Gremiums hat durch die Beauftragte für Gewaltprävention bzw. den Beauftragten für Gewaltprävention der Kirche A.B. zu erfolgen.

Zu § 13:

In diese Bestimmung wurden die erforderlichen Regelungen für das Inkraft- und Außerkrafttreten der Gleichstellungsordnung sowie die Überleitung für die bereits bestellten Mitglieder der Gleichstellungskommission aufgenommen.

mission aufgenommen. Für das Inkrafttreten der neuen Gleichstellungsordnung wurde der Zeitpunkt des Wirksamwerdens der vertieften administrativen Zusammenarbeit zwischen den Evangelischen Kirchen A.B. und H.B., nämlich der 1. Jänner 2025, vorgesehen.

Motivenbericht: Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung – 4. Novelle 2024 (in Zusammenhang mit der vermehrten Integration der Kirche A.B. und Kirche H.B. in die Kirche A.u.H.B.)

Diese Novellierung der Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung umfasst ergänzende Korrekturen der Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung im Zusammenhang mit der vermehrten Integration der Kirche A.B. und der Kirche H.B. in die gemeinsame Kirche A.u.H.B. Zusätzlich werden Klarstellungen getroffen sowie bei verschiedenen Novellierungen übersehene Änderungen von Verweisen korrigiert.

Motivenbericht: Kirchengesetz zur Verankerung der Vertretung des Werks für Evangelisation und Gemeindeaufbau in der Synode A.B. und im Kirchenpresbyterium A.B.

Das Werk für Evangelisation und Gemeindeaufbau in der Synode A.B. und im Kirchenpresbyterium A.B. unterstützt im Auftrag der Kirche Gemeinden aller Stufen in der Evangelisation und dem missionarischen Gemeindeaufbau, sohin in der Verkündigung des Evangeliums und der Förderung des Priestertums aller Gläubigen. Als die zentrale Einrichtung für Gemeinde- und Kirchenentwicklung soll es einen festen Sitz in der Synode A.B. erhalten und seine Vertreterin oder sein Vertreter in beratender Funktion an den Sitzungen der Kirchenpresbyterien teilnehmen.

Die Vertreterin bzw. der Vertreter des Werkes ist als Mitglied der Synode A.B. automatisch auch Mitglied der Generalsynode.

Motivenbericht: Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung – 5. Novelle 2024 (zur Anpassung der Beitragsgrundlagen und Ersatzzahlungen)

Dieser Antrag nimmt die berechtigte Kritik auf, dass der Einbeerfolg im Jahr 2023 bisher nicht berücksichtigt wurde, und er trifft daher Regelungen und Klarstellungen, die eine Anwendung der Regelungen für das Jahr 2025 überhaupt ermöglichen. Es handelt sich um eine legistische und technische Reparatur – nicht um eine inhaltliche Reform der zuvor beschlossenen Regelung.

Es werden neben legistischen Reparaturen und Verbesserungen folgende Punkte neu formuliert, klargestellt und ergänzt:

- Ist in einer Pfarr- oder Teilgemeinde im Jahr 2023 ein besseres Ergebnis als 2022 erzielt worden, wird statt des Jahresergebnisses 2022 jenes des Jahres 2023 zugrunde gelegt. (Das Jahr 2023 konnte für die Regelungen für das Kirchenbeitragsjahr 2024 mangels vorliegender Abrechnung noch nicht als Grundlage verwendet werden).
- Die im bisherigen Text formulierte Fünftel/Viertel/Drittel/...-Regel wird ersetzt durch eine klarere, leichter nachvollziehbare, aber inhaltlich entsprechende Formulierung.
- Die Deckelung der zusätzlichen Anpassungen wird von zusätzlichen 8 % auf 5 % gesenkt.
- Es wird klargestellt, dass die Ersatzzahlungen nicht einmalig, sondern jährlich zu leisten sind.
- Es wird festgelegt, dass die sich aus der Abrechnung ergebenden Ersatzzahlungen und reduzierten Ersatzzahlungen in den Folgejahren gleichbleiben und nicht auf- bzw. abgewertet werden.
- Es wird klargestellt, dass Ersatzzahlungen entfallen, wenn die Bonusschwelle erreicht wird.
- Es wird geregelt, wann und wie sich Ersatzzahlungen reduzieren, wenn sich der erreichte Schnitt der Bonusschwelle annähert.

Um Diskrepanzen mit der 4. Novelle 2024 der KbFaO zu vermeiden, ist Ziffer 2 notwendig.

Motivenbericht: Kirchengesetz betreffend den Stellenplan für geistliche Amtsträgerinnen und Amtsträger im Bereich der Kirche A.B. – 1. Novelle 2024 (zur Fristverlängerung für die Vorlage eines diözesanen Stellenverteilungskonzeptes)

Gemäß der bisher geltenden Rechtslage wären bei Überschreitung des Kontingents bis 30. November 2024 Stellenverteilungskonzepte vorzulegen gewesen. Mehrere Superintendentialausschüsse konnten jedoch bis zu diesem Stichtag kein Konzept vorlegen, das den gesetzlichen Anforderungen und den Vorgaben der Stellenplanverordnung vollständig entsprochen hätte. Kurzfristige Änderungen oder Ergänzungen an den bereits beschlossenen Konzepten sind jedoch nicht möglich, da es hierfür einer Beschlussfassung durch die zuständige Superintendentialversammlung bedarf. Ohne die Verlängerung der Frist könnten mangels gültigem diözesanen Stellenverteilungskonzept als Grundlage für die Genehmigung der jeweiligen Pfarrstelle seit 1. Dezember 2024 keine Ausschreibungen und Besetzungen bzw. Zuteilungen mehr in den betroffenen Superintendentenzen erfolgen.

Motivenbericht: Lektorenordnung – 1. Novelle 2024 (zu § 8)

Der Antrag durch die Superintendentialversammlung Steiermark, die jeweiligen Presbyterien mögen auf direktem Weg (ohne Zustimmung durch die Superin-

tendenten) dem Dienst einer Lektorin bzw. eines Lektors zustimmen können, und die Lektorenordnung solle dahingehend vereinfacht werden, war vom Rechts- und Verfassungsausschuss der Synode A.B. dem Theologischen Ausschuss der Synode A.B. zur Beratung weitergeleitet worden. Der Theologische Ausschuss hat beschlossen, Beauftragungen über die eigene Gemeinde hinweg sollten nicht gänzlich ohne die Aufsichtsfunktion des Superintendenten erfolgen können. Dem Vorschlag des Theologischen Ausschusses mit einer Mitteilungspflicht der jeweiligen Presbyterien und einer Widerspruchsmöglichkeit der Superintendentin bzw. des Superintendenten wurde mit dieser Novelle gefolgt.

Motivenbericht: Verordnung zum Kirchengesetz betreffend Stellenplan für geistliche Amtsträgerinnen und Amtsträger im Bereich der Kirche A.B. zur Evaluation einer Pfarrstelle und zur Erarbeitung eines diözesanen Stellenverteilungskonzepts (EVO)

Die Synode A.B. hat auf Antrag des Kirchenpresbyteriums eine Verlängerung der Frist zur Vorlage der diözesanen Stellenverteilungskonzepte beschlossen. Diese Änderung war auch in der Evaluationsverordnung umzusetzen. Siehe dazu ABl. Nr. 261/2024 und Motivenbericht hierzu auf Seite 229.

Terminevidenz regionaler und überregionaler Veranstaltungen

Um die Planung von Veranstaltungen zu erleichtern und um Terminkollisionen möglichst zu vermeiden, ist beim Presseamt der Evangelischen Kirche eine zentrale Terminevidenz eingerichtet. Alle regionalen und überregionalen Veranstaltungen wie Gemeindetage, Pfarrkonferenzen, Superintendentialversammlungen und dgl. – auch solche, die mehr für den kircheninternen Bereich gelten – sind dem Presseamt mitzuteilen. Ebenso kann telefonisch, per Fax oder über Internet abgefragt werden, ob an einem bestimmten Tag bereits Veranstaltungen geplant sind.

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden – Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen – Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen – Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig – In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen – Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle Glaubensgeschwister, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgeschwister dem Pfarramt mitzuteilen.
